



## Bekanntmachung

Gremium: Ausschuss für Stadtentwicklung

Datum: Mittwoch, 09.07.2025

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 25.03.2025 und 24.06.2025 – öffentliche Teile –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Neugestaltung des östlichen Hellbachtals
- 5 Anfragen von Ausschussmitgliedern

### Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 25.03.2025 und 24.06.2025 – nicht öffentliche Teile –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 26.06.2025

gezeichnet  
Christoph Tentrup-Beckstedde  
Vorsitz



## Neugestaltung des östlichen Hellbachtals

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

### Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung  
09.07.2025 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

ohne

### Erläuterungen:

#### Anlass

Die Neugestaltung des östlichen Hellbachtals in Neubeckum ist ein Leitprojekt (Projekt C01) aus dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept für Neubeckum (ISEK Neubeckum). Darin wird formuliert, dass das östliche Hellbachtal zwischen 2021 und 2028 als Freizeit- und Erholungsort für alle Alters- und Nutzungsgruppen und unter Berücksichtigung der Aspekte Barrierefreiheit, Klimaschutz und Klimaanpassung erneuert werden soll. Für die städtebauliche Aufwertung des Hellbachtals besteht auf dieser Grundlage aktuell die Chance, Städtebaufördermittel (Fördersatz bis zu 60 Prozent) zu akquirieren (siehe hierzu ergänzend [Berichtsvorlage 2023/0233](#) und [Beschlussvorlage 2023/0263](#)).

Im Rahmen der Gesamtanalyse sind auch wasserwirtschaftliche Vorgaben zu berücksichtigen. Der Hellbach ist als berichtspflichtiges Gewässer Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung des Landes Nordrhein-Westfalen. Für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 wurden für den Hellbach konkrete Maßnahmen zur Zielerreichung gemäß §§ 6 und 27 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) benannt und festgeschrieben. Um den Hellbach in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen, ist es insbesondere erforderlich, die Stauhaltung aufzuheben und im östlich angrenzenden Waldgebiet 2 Querbauwerke zurückzubauen. Die Zielerreichung und die Frist zur Umsetzung der Maßnahmen bis zum Jahr 2033 ist für die Stadt Beckum verbindlich festgeschrieben. Im laufenden Planungsprozess wurden dann diese Vorgaben miteinbezogen und durch aktuelle Stellungnahmen von verschiedenen Behörden explizit bestätigt (siehe Anlagen 1 bis 4 zur Vorlage). Für die Umsetzung der Maßnahmen können Fördermittel nach der Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie (Fördersatz bis zu 80 Prozent) akquiriert werden. (siehe ergänzend [Beschlussvorlagen 2024/0007](#) und [2024/0051](#)).

Aufgrund der gesetzlich verpflichtenden Gewässerbaumaßnahmen sind die städtebaulichen Ziele aus dem ISEK Neubeckum dahingehend zu kombinieren, dass gestalterische und wirtschaftliche Synergien entstehen. Zum einen können über Förderungen aus dem Gewässerbau einzelne Elemente einer städtebaulichen Aufwertung mitfinanziert werden, zum anderen ermöglicht die gewässerökologische Betrachtung als Basis eine ganzheitliche städtebauliche Aufwertung des östlichen Hellbachtals entsprechend dem ISEK Neubeckum.

### **Beauftragung des Planungsbüros DTP Landschaftsarchitekten GmbH und der FISCHER TEAMPLAN Ingenieurbüro GmbH**

Zum Einstieg in die Planungen hat die Stadt Beckum mit Vertrag vom 11.09./19.09.2023 einen Planungsauftrag an die Planungsbüro DTP Landschaftsarchitekten GmbH vergeben; die FISCHER TEAMPLAN Ingenieurbüro GmbH wurde als Nachunternehmerin für die gewässertechnischen Ingenieurleistungen hinzugezogen. Die Planungsleistungen wurden als Stufenauftrag vergeben. Der Auftrag vom 11.09./19.09.2023 beinhaltet ausschließlich die Erarbeitung der Leistungsphasen 1 (Grundlagenermittlung) und 2 (Vorentwurfsplanung) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Die Leistungen wurden ergebnisoffen vergeben, wie nachfolgend der Präambel des Vertrags zu entnehmen ist:

*„Im Jahr 2020 wurde für den Stadtteil Neubeckum ein Integriertes Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) erarbeitet.*

*In diesem Zuge wird die Umgestaltung des östlichen Hellbachtals als Natur- und Erholungsraum als ein Leitprojekt vorgeschlagen. Dabei gilt es, das Hellbachtal mit seinem Gewässerökologisch zu verbessern sowie den Raum gestalterisch und funktional aufzuwerten.*

*Das Hellbachtal soll zu seinem attraktiven „Erholungsband“ beziehungsweise Stadtteilpark mit höher Qualität umgestaltet sowie der Hellbach im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie renaturiert werden. Weiterhin soll das Ziel eines vorbeugenden Hochwasserschutzes verfolgt werden.*

*Das Gewässer wurde früher in einem befestigten Regelprofil begradigt, abschnittsweise durch Durchlässe/Rohre eingeengt und durch ein heute sanierungsbedürftiges Dammbauwerk als Teich aufgestaut.*

*Insofern stellt der Hellbach im Planungsabschnitt mit aufgestautem Teich und nicht typgerechter Struktur (kiesgeprägter Tieflandbereich) aktuell eine ökologische Barriere dar, die ökologisch aufzuwerten ist. Die Mindestanforderungen an eine naturnahe Gewässerentwicklung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit sind einzuhalten.*

*Ein weiterer Schwerpunkt der Entwicklung des Hellbachtals liegt in der Modernisierung des Spielplatzes im westlichen Bereich. Möglicherweise kann hier unter Einbindung des Gewässers ein Wasserspielplatz geschaffen werden. Weiterhin sollen im Plangebiet das Wegenetz erneuert und optimiert werden sowie die Vernetzung des Grünzugs mit dem angrenzenden Wohnumfeld und in Richtung des westlichen Hellbachtals (westlich der Hauptstraße) verbessert werden.*

*Wirtschaftlich soll das Planungsergebnis eine baulich-gestalterisch nachhaltige Lösung mit einem angemessenen Pflegeaufwand sein. Die Stadt Beckum beabsichtigt, die Nutzung von Fördermitteln aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie der Städtebauförderung.“*

## **Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 23.01.2024/Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 13.02.2024**

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 23.01.2024 haben die von der Stadt Beckum beauftragte Planungsbüro DTP Landschaftsarchitekten GmbH und die FISCHER TEAMPLAN Ingenieurbüro GmbH erstmals die gewässerökologischen Planungsgrundlagen, den bisherigen Arbeitsprozess und einen Vorentwurf zur Umgestaltung des östlichen Hellbachtals vorgestellt (siehe [Beschlussvorlage 2024/0007](#), Niederschrift zur Sitzung und Anlage 3 zur Niederschrift). Da in dieser Sitzung noch nicht alle Fragen abschließend beantwortet werden konnten, wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst:

*„Die Verwaltung wird beauftragt bei der Unteren Wasserbehörde die schriftliche Aussage einzuholen, ob ein weiteres Durchlassen des Hellbachs durch den sogenannten Hellbachteich über 2033 hinaus rechtlich möglich ist und genehmigt werden kann.“*

Die Verwaltung hat die Anfrage unmittelbar an den Kreis Warendorf weitergeleitet und die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Stellungnahme erhalten. Im Ergebnis wurde seitens des Kreises festgehalten, dass eine Aufrechterhaltung der Stauhaltung des Hellbachs über das Jahr 2033 hinaus ausgeschlossen ist. Die Erläuterungen der Verwaltung in der Beschlussvorlage 2024/0007 wurden seitens des Kreises mit diesem Schreiben bestätigt.

## **Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 05.03.2024 zum Vorentwurf, zum weiteren Verfahren und zur Anregung/Beschwerde gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20.01.2024**

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 05.03.2024 wurde der Vorentwurf und die weitere Vorgehensweise erneut zur Abstimmung eingebracht (siehe [Beschlussvorlage 2024/0051](#)). In dieser Sitzung wurde darüber hinaus über eine Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 20.01.2024 beraten. Der Petent wendet sich bezüglich des Erhalts und der Pflege des „Hellbachteichs“ sowie der Sanierung und der Instandsetzung des „Christophorus-Wegs“ an den Bürgermeister.

Es wurde mehrheitlich folgender Beschluss gefasst:

*„1. Der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Vorentwurf zur Neugestaltung des Grünzugs „östliches Hellbachtal“ einschließlich der ökologischen Verbesserung des Hellbachs wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die Planungen weiter voranzutreiben.“*

*2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des Vorentwurfs gemäß Anlage 1 zur Vorlage eine Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit durchzuführen.“*

*3. Die Verwaltung wird beauftragt, die unterschiedlichen Varianten zur Querung des Hellbachtals zwischen Adolf-Kolping-Straße und Am Hellbach zu prüfen und eine Vorzugsvariante zu erarbeiten.“*

*4. Die Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über den Erhalt und die Pflege des „Hellbachteichs“ sowie die Sanierung und Instandsetzung des „Christophorus-Weges“ wird abgelehnt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Petenten hierüber zu informieren.“*

Abstimmungsergebnis gemäß Niederschrift zur Sitzung:

ungeändert beschlossen Ja 13 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

	Gesamt	CDU	SPD	Grüne	FWG	FDP
Ja	13	5	5	3		
Nein	2				1	1
Enthaltung						
Gesamt	15	5	5	3	1	1

### **Antrag wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Absatz 2 WHG**

Wie im Sachverhalt der Beschlussvorlage 2024/0051 dargelegt, implementierte der Beschluss daraufhin die Erarbeitung der Unterlagen für die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Auf dieser Grundlage hat die Stadt Beckum die Planungsbüros mit der Erarbeitung der Leistungsphasen 3 (Entwurfsplanung) und 4 (Genehmigungsplanung) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) formell beauftragt. Die Stadt Beckum hat daraufhin am 29.05.2024 und in Ergänzung am 13.06.2024 den Antrag auf eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Absatz 2 WHG gestellt.

### **Durchführung einer Bürgerinformationsveranstaltung am 11.06.2024**

Entsprechend der Beschlussnummer 2 vom 05.03.2024 hat die Stadt Beckum am 11.06.2024 eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt. Entsprechend der Erläuterungen zur Beschlussvorlage 2024/0051 sind die Anregungen zur städtebaulichen Aufwertung in den Planungsprozess eingeflossen. Da die städtebauliche Aufwertung des Hellbachtals nur im Zusammenhang mit dem Umbau des Gewässers sinnvoll ist, wurde im Zuge der Veranstaltung auch die Gewässerbaumaßnahme vorgestellt. Es ging dabei jedoch nicht mehr darum, ob das Gewässer renaturiert wird oder nicht. Zu Beginn der Veranstaltung wurde auch darauf hingewiesen.

### **Anregung/Beschwerde gemäß § 24 GO NRW vom 21.06.2024**

Bei der Verwaltung ist am 21.06.2024 eine Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW eingegangen. Es wird zum einen beantragt, weitere Vorschläge für die Neugestaltung des östlichen Hellbachtals zu erarbeiten – auch solche, die die Beibehaltung des Dammbauwerks und Aufrechterhaltung der Stauhaltung des Hellbachs beinhalten. Zum anderen wird beantragt, das Planfeststellungsverfahren/Plangenehmigungsverfahren zu stoppen, weil das Verfahren einen Plan zum Gegenstand habe, dessen Zustandekommen beanstandet wird.

### **Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 02.07.2024**

Am 02.07.2024 sollte der Rat der Stadt Beckum über die Anregung/Beschwerde gemäß § 24 GO NRW vom 21.06.2024 entscheiden. Der Tagesordnungspunkt wurde auf Antrag der CDU-Fraktion mehrheitlich abgesetzt (siehe [Beschlussvorlage 2024/0205](#) und Niederschrift zur Sitzung).

Es wurde mehrheitlich folgender Beschluss gefasst:

*„Der Tagesordnungspunkt 19 – Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Neugestaltung des östlichen Hellbachtals in Neubeckum – im öffentlichen Teil der Sitzung wird abgesetzt.“*

Abstimmungsergebnis gemäß Niederschrift zur Sitzung:

ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 7 Enthaltung 9

	Gesamt	BM	CDU	SPD	Grüne	FWG	FDP
Ja	17		12		1	3	1
Nein	7	1		1	5		
Enthaltung	9			9			
Gesamt	33	1	12	10	6	3	1

### Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 17.09.2024

Am 17.09.2024 hat der Rat der Stadt Beckum über die Anregung/Beschwerde gemäß § 24 GO NRW vom 21.06.2024 beraten (siehe [Beschlussvorlage 2024/0267](#)). In diesem Zuge wurden mit der [Beschlussvorlage 2024/0266](#) ergänzend insgesamt 21 Fragen aus dem gemeinsamen Antrag der FWG-Fraktion und FDP-Fraktion vom 30.08.2024 beantwortet. Beide Tagesordnungspunkte wurden gemeinsam beraten. Es wurde folgender Beschluss zur Beschlussvorlage 2024/0267 gefasst; ein Beschluss zur Vorlage 2024/0266 war nicht erforderlich:

*„Der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird aus den in der Vorlage genannten Gründen nicht entsprochen.*

*Die Verwaltung wird beauftragt, den Petenten hierüber zu unterrichten.“*

Abstimmungsergebnis gemäß Niederschrift zur Sitzung:

ungeändert beschlossen Ja 26 Nein 5 Enthaltung 1

	Gesamt	BM	CDU	SPD	Grüne	FWG	FDP
Ja	26	1	11	9	5		
Nein	5				1	2	2
Enthaltung	1		1				
Gesamt	32	1	12	9	6	2	2

### Nachforderungen des Kreises Warendorf zum wasserrechtlichen Verfahren

Am 01.10.2024 hat die Untere Wasserbehörde des Kreises Warendorf die Stadt Beckum formell darauf hingewiesen, dass einzelne Belange für das wasserrechtliche Verfahren vertiefend zu betrachten sind.

- Darstellung der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf den Hochwasserschutz einschließlich Nachweis der Retentionswirkung im Vergleich vorher zu nachher.
- Nachweis, dass durch die geplante Gewässerbaumaßnahme keine nachteiligen Veränderungen auf das Grundwasser beziehungsweise den Grundwasserstand erfolgen.
- Vorlage des vollständigen Bodengutachtens als Antragsbestandteil.

## **Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 01.10.2024 zur Querung des Hellbachtals zwischen der Adolf-Kolping-Straße und der Straße Am Hellbach**

Zur barrierefreien Querung des östlichen Hellbachtals haben die Planungsbüros im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfs aus gewässerökologischen und gestalterischen Gründen ein Brückenbauwerk vorgeschlagen. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Umsetzbarkeit (Herstellungskosten, Pflege- und Instandhaltungskosten, Fördermöglichkeiten) hat die Verwaltung jedoch vorgeschlagen, die Querung zunächst aus dem Planungsprozess herauszulösen und einer eigenständigen Prüfung zu unterziehen. Im bis dato vorliegenden Vorentwurf war daher ausschließlich eine Querung über Treppen und einen kleinen Steg über den Hellbach eingeplant und in der Kostenschätzung enthalten.

Entsprechend Beschlussnummer 3 vom 05.03.2024 wurde die Verwaltung damit beauftragt, unterschiedliche Varianten zur Querung des Hellbachtals zwischen der Adolf-Kolping-Straße und der Straße Am Hellbach zu prüfen und eine Vorzugsvariante zu erarbeiten (siehe [Beschlussvorlage 2024/0271](#)). Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat folgenden Beschluss gefasst:

*„Die als Anlage 5 zur Vorlage beigefügte Vorzugsvariante 3 b zur Querung des östlichen Hellbachtals zwischen Adolf-Kolping-Straße und der Straße Am Hellbach wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Variante in den Entwurf zur Neugestaltung des östlichen Hellbachtals aufzunehmen.“*

Abstimmungsergebnis gemäß Niederschrift zur Sitzung:

ungeändert beschlossen Ja 13 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

	<b>Gesamt</b>	<b>CDU</b>	<b>SPD</b>	<b>Grüne</b>	<b>FWG</b>	<b>FDP</b>
<b>Ja</b>	11	6	4	1		
<b>Nein</b>	2			1		1
<b>Enthaltung</b>						
<b>Gesamt</b>	13	6	4	2	0	1

Die barrierefreie Querungsvariante konnte auf dieser Grundlage entsprechend in den Entwurf übernommen werden.

### **Nachreichung der Unterlagen zum wasserrechtlichen Verfahren und Beginn der Offenlage**

Im Zuge wasserrechtlicher Verfahren ist es üblich, dass für die Prüfungen weitere Unterlagen und Gutachten nachgefordert werden. Diese wurden seitens der Stadt Beckum bis Ende März 2025 fertiggestellt und am 01.04.2025 erstmals an den Kreis Warendorf übersandt. Im Anschluss an redaktionelle Anpassungen wurden die nachgeforderten Unterlagen final am 13.05.2025 übersandt.

Der Kreis Warendorf hat die Offenlage des wasserrechtlichen Verfahrens am 11.06.2025 gestartet. Diese läuft noch bis einschließlich 09.07.2025. Bis zum 23.07.2025 können seitens der Öffentlichkeit Einwendungen vorgetragen werden.

## **Antrag der FWG-Fraktion und der CDU-Fraktion auf Akteneinsichtnahme gemäß § 55 GO NRW**

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 15.05.2025 einen Antrag auf Akteneinsicht gemäß § 55 GO NRW zum Themenkomplex gestellt. Als Grundlage des Akteneinsichtsrechts kommt vorliegend nur die Kontrolle von Rats- oder Ausschussbeschlüssen in Betracht (hier zur Umsetzung des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung am 05.03.2024 zur Vorlage 2024/0051). Trotz Einschränkungen hat die Verwaltung die vollständigen Akten aufbereitet. Dies wurde der CDU-Fraktion mit E-Mail vom 22.05.2025 mitgeteilt. Trotz mehrfacher Terminbemühungen seitens der Verwaltung wurde das Akteneinsichtsrechts bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Vorlage von der CDU-Fraktion nicht in Anspruch genommen.

Mit Schreiben vom 26.05.2025 hat die FWG-Fraktion ebenfalls einen Antrag auf Akteneinsicht gemäß § 55 GO NRW gestellt. Das Akteneinsichtsrecht wurde seitens der FWG-Fraktion am 13.06.2025 im Rathaus der Stadt Beckum wahrgenommen.

### **Einschätzung der Stadt Beckum zur rechtlichen Verpflichtung**

Die Rechtslage hat sich seit der politischen Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung am 05.03.2024 nicht geändert. Aus Sicht der Stadt Beckum ist eine Aufrechterhaltung der Stauhaltung des Hellbachs über das Jahr 2033 hinaus nicht zulässig.

Diese Einschätzung wurde vom Kreis Warendorf mit Schreiben vom 13.02.2024 (siehe Anlage 1 zur Vorlage) bestätigt. Diese Auffassung wird ergänzend vom Landesministerium mit Schreiben vom 18.06.2024 bestätigt (siehe Anlage 2 zur Vorlage beziehungsweise Anlage 2 zur Vorlage 2024/0267). Auch ein Schreiben von der Bezirksregierung Münster vom 10.06.2025 an die Bürgerinitiative Hellbachtal sieht keinen Anlass, dass Verwaltungsvorgehen zu beanstanden (siehe Anlage 3 zur Vorlage).

Bei den wasserwirtschaftlichen Vorgaben zur Herstellung der Durchgängigkeit und zur ökologischen Gewässerentwicklung muss zunächst der Rückbau von Querbauwerken geprüft werden, da dieser den größten ökologischen Nutzen aufweist. Nur wenn ein Rückbau nicht möglich ist, kommen andere Varianten in Frage. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird daher zunächst geprüft, ob der Maßnahme öffentliche Belange, wie zum Beispiel Denkmalschutz oder negative Auswirkungen auf den Grundwasserstand, entgegenstehen. Sofern im Prüfergebnis öffentliche Belange einem Rückbau der Querbauwerke entgegenstehen, können andere Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit geplant und durchgeführt werden. Daher ist es aus Sicht der Verwaltung nicht sinnvoll, Varianten unter Aufrechterhaltung des Teiches zu prüfen, wenn die vorrangige Prüfung zum durchzuführenden Rückbau im Rahmen der Renaturierung noch nicht abgeschlossen ist.

### **Bisherige Kosten und Maßnahmen**

Für die Erarbeitung der Vorentwurfsplanung mit Grundlagenermittlung und zu diesem Zeitpunkt erforderlicher Gutachten und Vermessungsleistungen sind bis zum Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 05.03.2024 etwa Kosten in Höhe von 85.000 Euro entstanden.

Wie oben bereits dargelegt, wurde auf dieser Grundlage der Auftrag zur Erarbeitung der Leistungsphasen 3 (Entwurfsplanung) und 4 (Genehmigungsplanung) der HOAI erteilt. Darüber hinaus sind alle bis dato erforderlichen Gutachten (Boden, Artenschutz, landschaftspflegerischer Begleitplan) beauftragt worden, ebenso die Durchführung der Bürgerinformationsveranstaltung und der Prüfauftrag zur Querung des Hellbachtals. Die Gesamtkosten hierfür belaufen sich aktuell etwa auf 160.000 Euro.

Mit Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 01.10.2024 wurde eine Variante zur barrierefreien Querung des Hellbachtals beschlossen. Für die Einarbeitung der Variante mussten Planungsleistungen für ein Ingenieurbauwerk und eine dazugehörige Tragwerksplanung beauftragt werden. Die zusätzlichen Kosten belaufen sich bis dato auf etwa 7.000 Euro.

Im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren sind weitere gutachterliche Leistungen beauftragt worden. Die Kosten belaufen sich auf etwa 60.000 Euro.

Für die Erarbeitung der Planunterlagen sind somit in der Zwischenzeit insgesamt Kosten in Höhe von rund 310.000 Euro entstanden. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Schätzung handelt, da Planungsleistungen erst auf Grundlage einer finalen Kostenberechnung endabgerechnet werden können. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Leistungsphasen 3 und 4 noch nicht vollständig abgerechnet wurden. Auftragsgebunden ist zusätzlich mit einer mittleren 5-stelligen Summe zu rechnen.

### **Geschätzte Gesamtkosten des Projekts und Fördermittelakquise**

Die Kosten für den Umbau des Gewässers belaufen sich nach aktueller Kostenschätzung auf etwa 1,95 Millionen Euro. Hier sind auch alle bisher erbrachten gutachterlichen Leistungen eingepreist, da diese vor allem aus gewässerrechtlichen Erforderlichkeiten resultieren. Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme einschließlich der Planungs- und Nebenkosten mit 80 Prozent aus Fördermitteln nach der Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie förderfähig ist. Die Stadt Beckum rechnet daher mit Fördermitteln in Höhe von 1,56 Millionen Euro für den Gewässerbau. Die Förderantragsstellung kann erst nach Vorliegen der wasserrechtlichen Genehmigung erfolgen.

Die Kosten für die städtebauliche Gestaltung des Hellbachtals belaufen sich (einschließlich der politisch beschlossenen barrierefreien Querung) nach aktueller Schätzung auf 2,25 Millionen Euro. Die Maßnahme wurde mit dem Erstantrag zur Städtebauförderung für das ISEK Neubeckum als förderfähig anerkannt. Es wird davon ausgegangen, dass Städtebaufördermittel in Höhe von 1,35 Millionen Euro (Förderquote 60 Prozent) akquiriert werden können.

Nach aktueller Kostenschätzung belaufen sich die Gesamtkosten somit auf etwa 4,2 Millionen Euro. Die Stadt Beckum rechnet mit Fördermitteln in Höhe von 2,9 Millionen Euro.

Aufgrund der zu erwartenden Förderfähigkeit mit Fördermitteln nach der Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie beläuft sich der Eigenanteil der Stadt Beckum für den Umbau des Gewässers auf etwa 390.000 Euro. Diese Kosten sind etwaigen Gewässerbaumaßnahmen, die aus Sicht der Verwaltung und übergeordneter Behörden weder rechtskonform noch genehmigungs- oder gar förderfähig sind, gegenüberzustellen.

## **Aktueller Anlass und Folgen eines Verfahrensabbruchs**

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben am 11.06.2025 wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und FWG beschlossen, die Maßnahme „Umgestaltung des Hellbachtals“ aus dem Maßnahmenkatalog der Nachhaltigkeitsstrategie zu streichen. Ergänzend dazu wurden zuletzt öffentlich unter anderem durch Vertretungen der CDU-Fraktion Stellungnahmen zum Erhalt des Teiches abgegeben, die im Widerspruch zur bisherigen politischen Beschlusslage stehen. Die CDU-Fraktion hatte zuvor allen relevanten Planungsschritten und der damit verbundenen Zielsetzung einer ökologischen Aufwertung des Hellbachtals zugestimmt. Vor diesem Hintergrund entsteht sowohl in der Öffentlichkeit als auch innerhalb der Gremien der Eindruck, dass sich nunmehr eine politische Mehrheit von den zuvor mitgetragenen Zielen der Maßnahme distanziert. Um Planungssicherheit herzustellen und das weitere Vorgehen eindeutig bestimmen zu können, erscheint es daher geboten, die politische Haltung zur Renaturierung des Hellbachs erneut zu klären. Im Falle einer geänderten politischen Position müsste diese durch einen klaren Antrag – etwa auf Rücknahme des Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 68 Absatz 2 WHG – zum Ausdruck gebracht und durch einen entsprechenden Mehrheitsbeschluss bestätigt werden.

Die Verwaltung hat auf Grundlage der oben genannten Beschlusslage das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren für die mehrfach bestätigte und fachlich gebotene Renaturierung des Hellbachs eingeleitet. Sowohl der Ausschuss für Stadtentwicklung als auch der Rat der Stadt Beckum hatten in ihren Sitzungen am 05.03.2024, 02.07.2024 und 17.09.2024 mehrfach die Gelegenheit, sich auf Grundlage zweier eingereichter Anregungen/Beschwerden gemäß § 24 (GO NRW) mit dem laufenden Verfahren zur Renaturierung des Hellbachtals zu befassen und gegebenenfalls einen Abbruch des bei der Unteren Wasserbehörde anhängigen Verfahrens herbeizuführen.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 05.03.2024 wurde eine erste Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW, die auf den Erhalt und die Pflege des sogenannten „Hellbachteichs“ sowie auf die Sanierung und Instandsetzung des „Christophorus-Weges“ abzielte, mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt.

Eine weitere Anregung/Beschwerde, mit der das Ziel verfolgt wurde, alternative Konzepte zur Neugestaltung des östlichen Hellbachtals zu entwickeln – darunter auch Varianten, die den Erhalt des Dammbauwerks sowie die Aufrechterhaltung der Stauhaltung des Hellbachs vorsehen – und zugleich das laufende Planfeststellungs- beziehungsweise Plangenehmigungsverfahren zu stoppen, wurde in der Ratssitzung am 02.07.2024 auf Antrag der CDU-Fraktion mehrheitlich von der Tagesordnung genommen. In der darauffolgenden Ratssitzung am 17.09.2024 wurde dieselbe Anregung/Beschwerde erneut beraten. Der Rat der Stadt Beckum entschied mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen sowie des Bürgermeisters, der Eingabe nicht zu entsprechen.

Die öffentlich vertretene Auffassung der Bürgerinitiative zum Erhalt des sogenannten Hellbachteichs, welche die rechtliche Verpflichtung zur Renaturierung in Zweifel zieht und die Beauftragung von Planungen fordert, die eine Aufrechterhaltung des sogenannten Hellbachteiches vorsehen, ist aus Sicht der Verwaltung weder rechtlich noch fachlich fundiert und darüber hinaus auch wirtschaftlich nicht vertretbar. Sollte diese Auffassung dennoch von einer politischen Mehrheit geteilt werden, wäre es angezeigt, die daraus resultierenden politischen Konsequenzen offen zu benennen und im Rahmen eines formellen Antrags den Abbruch des laufenden Verfahrens zu beantragen.

Die Verwaltung weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die erheblichen Konsequenzen eines solchen Schrittes hin. Ein Abbruch des laufenden Verfahrens würde nicht nur den Verlust von etwa 2 Jahren intensiver fachlicher und verwaltungsseitiger Arbeit bedeuten, sondern auch externe Planungskosten in Höhe von bislang mindestens 310.000 Euro als faktisch verloren erscheinen lassen.

Aus Sicht der Verwaltung steht fest, dass spätestens im Jahr 2033 eine rechtliche Verpflichtung zur Renaturierung des Hellbachs einschließlich der Aufhebung der Stauhaltung besteht. Ob für diese Maßnahme zu einem späteren Zeitpunkt noch Fördermittel akquiriert werden können, ist ungewiss. Eine Neuplanung würde zudem zusätzliche Kosten in derzeit nicht quantifizierbarer Höhe verursachen. Darüber hinaus erscheint eine Planung unter Beibehaltung des sogenannten Hellbachteichs weder förderfähig noch genehmigungsfähig. Selbst unter der hypothetischen Annahme, dass eine entsprechende Genehmigung bis zum Jahr 2033 erteilt werden könnte, wäre es weder fachlich noch wirtschaftlich vertretbar, kurzfristig eine umfassende Sanierung des Dammbauwerks ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln vorzunehmen – nur um anschließend dennoch die bis spätestens 2033 rechtlich verpflichtende Renaturierung des Hellbachs umsetzen zu müssen. Wie bereits in den Erläuterungen zu den Beschlussvorlagen 2024/0007 und 2024/0051 dargelegt, befindet sich das Wasserablaufrohr im Mönchsbauwerk in einem baulich schlechten Zustand, was das Absacken des Weges auf dem Damm zur Folge hatte. Diese müsste dann vielleicht sogar außerhalb einer verfügbaren Förderkulisse erfolgen und würde zusätzliche, vermeidbare Kosten verursachen. Ein solcher Weg wäre aus Sicht der Verwaltung mit Blick auf Wirtschaftlichkeit und Planungslogik nicht verantwortbar.

Ein Abbruch des laufenden Verfahrens zugunsten einer erneuten Planung hätte außerdem zur Folge, dass die Maßnahme nicht mehr im Rahmen des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) Neubeckum aus Mitteln der Städtebauförderung kofinanziert werden kann. Hintergrund ist die mit der Einführung der neuen „Förderrichtlinien Stadterneuerung“ des Landes Nordrhein-Westfalen verbundene Verschärfung der Förderbedingungen (siehe Berichtsvorlage 2023/0233 und Beschlussvorlage 2023/0263).

Im ISEK Neubeckum sind für das Hellbachtal neben ökologischen Zielsetzungen insbesondere städtebauliche und soziale Zielstellungen formuliert worden, darunter die Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum, die Verbesserung des Freizeitangebots für alle Alters- und Nutzungsgruppen sowie die Förderung der Barrierefreiheit. Aus Sicht der Stadt Beckum sollte die Umsetzung dieser Ziele zwingend unter Einbeziehung der gewässerrechtlichen Rahmenbedingungen und somit in einem ganzheitlichen Ansatz erfolgen.

Ein Abbruch des Verfahrens würde nicht nur einen klaren Bruch mit den Zielsetzungen des ISEK darstellen, sondern zugleich den Verlust eines zentralen Leitprojekts für den Stadtteil Neubeckum bedeuten. Damit wäre die Chance vertan, im östlichen Hellbachtal einen landschaftlich und funktional qualitätvollen Freiraum zu schaffen, der allen Bürgerinnen und Bürgern zugutekommt. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligungsveranstaltung am 11.06.2024 keineswegs ausschließlich ablehnende Rückmeldungen geäußert wurden. Vielmehr fanden sich auch zahlreiche zustimmende und konstruktive Beiträge zum geplanten Vorhaben.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, das Verfahren im Einklang mit der bestehenden Beschlusslage fortzuführen und die Umgestaltung des Hellbachtals konsequent umzusetzen.

**Anlage(n):**

- 1 Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 13.02.2024
- 2 Schreiben des Landesministeriums vom 18.06.2024
- 3 Schreiben von der Bezirksregierung Münster vom 10.06.2025 an die Bürgerinitiative Hellbachtal
- 4 Zusammenstellung aus dem Steckbrief der Planungseinheiten für den Hellbach



Kreis Warendorf Postfach 110561 48207 Warendorf

Stadt Beckum  
Herrn Bürgermeister  
Michael Gerdhenrich  
Weststr. 46  
59269 Beckum

**Amt für Umweltschutz  
und Straßenbau**

Auskunft erteilt  
Herr Hackelbusch

Zimmer  
D2.99

Telefon  
02581 53-6600

Fax  
02581 53-6699

E-Mail  
André.Hackelbusch@kreis-warendorf.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

66.31.07-02 Reg. Nr. 11216

13.02.2024

**Hellbachteich in Neubeckum**  
Ihre Anfrage vom 25.01.2024

Sehr geehrter Herr Gerdhenrich,

im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Neugestaltung des östlichen Hellbachtals in Neubeckum“ haben Sie mich per E-Mail vom 25.01.2024 um Unterstützung bei der Beantwortung folgender Frage, so beschlossen im Stadtentwicklungsausschuss am 23.01.2024, gebeten:  
Beschluss: „Die Verwaltung wird beauftragt bei der Unteren Wasserbehörde die schriftliche Aussage einzuholen, ob ein weiteres Durchlassen des Hellbachs durch den sogenannten Hellbachteich über 2033 hinaus rechtlich möglich ist und genehmigt werden kann.“

Zur Beantwortung dieser Frage sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz NRW (LWG) sowie die daraus erarbeiteten Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne heranzuziehen. Weiterhin sind zahlreiche Regelwerke wie z.B. Handbuch Querbauwerke, Blaue Richtlinie, Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept zu berücksichtigen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Aufrechterhaltung des Teiches über das Jahr 2033 hinaus ausgeschlossen ist.

In meinen Augen ist dies auch bereits mit der Beschlussvorlage 2024/0007 „Neugestaltung des östlichen Hellbachtals in Neubeckum“ für den Stadtentwicklungsausschuss durch die Stadtverwaltung nachvollziehbar herausgearbeitet worden.

Im Einzelnen: Der Hellbach ist als berichtspflichtiges Gewässer Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung NRW. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung wurden für den Hellbach konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele gem. §§ 6 und 27 WHG benannt und im sog.

Öffnungszeiten  
MO. – DO.: 08:00 – 16:00  
Fr.: 08:00 – 14:00  
oder nach Vereinbarung

Hausadresse:  
Kreishaus Warendorf  
Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf

Telefon: 02581 53-0  
Fax: 02581 53-1099  
E-Mail: [verwaltung@kreis-warendorf.de](mailto:verwaltung@kreis-warendorf.de)  
Internet: [www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de)



European  
energy award  
GOLD



Sparkasse Münsterland Ost  
IBAN: DE59 4005 0150 0000 0026 83  
BIC: WELADED1MST

TOP  
4

Maßnahmenprogramm NRW festgeschrieben. Bezogen auf den Hellbach auf Höhe des Hellbachteiches sind dies konkret u.a.:

- Rückbau eines Querbauwerkes
- Schaffung naturnaher Fließverhältnisse

Die Verbindlichkeit der Zielerreichung eines guten Zustandes bzw. guten Potentials ist für Kommunen und deren Gewässerunterhalter (hier Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum) bindend. Die Übertragung der Gewässerunterhaltung auf einen Dritten (§ 62 LWG) entbindet nicht die Verpflichtung der Erreichung der Bewirtschaftungsziele. Als Zeithorizont zur Umsetzung dieser Maßnahmen ist im Maßnahmenprogramm NRW das Jahr 2033 verbindlich festgeschrieben.

Die Stauhaltung im Hellbach und der damit wahrnehmbare sog. Hellbachteich stellt eine massive Wanderungsbarriere für flussauf- und abwärts gerichtete Wanderungen der aquatischen Lebewesen für das Fließgewässer Hellbach dar. Durch die Aufstauung des Hellbach wird zudem der Sedimenttransport unterbunden. Hierdurch wird der von Natur aus vernetzte Lebensraum eines Fließgewässers gestört.

Die Umsetzung der Maßnahmen dient der Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Potentials gemäß §§ 6 und 27 WHG für den Hellbach. Die Zielerreichung ist gemäß §§ 62, 66 und 68 LWG für die Kommunen, Unterhaltungspflichtigen als auch für die Bewirtschaftungsbehörden verpflichtend und damit verbindlich umzusetzen. Somit widerspricht ein Belassen der Stauhaltung im Fließgewässer Hellbach den Bewirtschaftungszielen und ist daher über den festgesetzten Zeitraum 2033 nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



André Hackelbusch  
Kreisbaudirektor

Ministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf

Vorab per Mail an: <https://www.umwelt.nrw.de/service/kontakt/kontaktformular>

Beckum, 11.05.2024

**Auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes NRW (IFG NRW) wird eine Anfrage zum Rückbau/Umbau eines Querbauwerken zur Schaffung naturnaher Fließverhältnisse gestellt**

Sehr geehrte Damen und Herren

auf dem Stadtgebiet der Stadt Beckum im Ortsteil Neubeckum gibt es am Hellbach ein Querbauwerk, das in nächster Zukunft zurückgebaut werden soll. Es handelt sich um den s.g. Hellbachteich.

Die Verwaltung der Stadt Beckum stützt sich auf ein Schreiben des Kreises Warendorf und auf den Hellbach Umsetzungsfahrplan vom 20.08.2012 ebenfalls vom Kreis Warendorf gefertigt.

Ursprünglich sollte das Querbauwerk (der Damm) ertüchtigt und der Teich entschlammt werden. Nach meinem Kenntnisstand gibt es zu diesem Bauvorhaben eine widersprüchliche Beschlusslage (Entschlammung und Ertüchtigung des Dammes und gleichzeitig Rückbau des Dammes samt Beseitigung des Teiches), das sei nur am Rande erwähnt.

Der Hellbachteich liegt per Definition aus dem ISEK-Programm im Innenstadtbereich.

Zieht man die Blaue Richtlinie heran, dann darf der Teich wohl bestehen bleiben.

Bereits im Vorwort wird in dieser Richtlinie gesagt, dass sich Gewässer in Innenstadtbereichen der Auflage zum entziehen.

Im folgenden der Richtlinie wird ausführlich erklärt, wie bei der Schaffung Naturnaher Fließverhältnisse vorzugehen ist.

Unter anderem wird die Betrachtung des ganzen Baches gefordert. Während am Hellbachteich die Anforderungen des Naturschutzes "vollumfänglich" umgesetzt werden sollen, wird gänzlich außer Acht gelassen, dass wenige Hundertmeter weiter bachabwärts der Hellbach auf einer langen Strecke verrohrt ist. (Parkplatz der Fa. Etex/Eternit).

Ebenfalls außer Acht gelassen werden mögliche negative Veränderungen durch diesen massiven Eingriff in das seit 50 Jahren bestehende Ökosystem auftreten könnten.

Zu den möglichen Folgen zählen:

TOP  
Ö  
4

- Absenkung des Grundwasserspiegels
- Ein absterben der Pflanzen im Uferbereich und in der angrenzenden Siedlung
- Hochwassergefahr
- Schäden an Kulturdenkmal (Pfahlbau, Schloss-Vorhelm)
- Schäden an Angrenzenden Gebäuden
- Erheblicher finanzieller Aufwand mit einem fragwürdigen Ergebnis (Schaffung einer Durchgängigkeit für einen in den Sommermonaten ausgetrockneten Bach)
- Unfrieden in der Bürgerschaft

1. Hat die Blaue Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen Gültigkeit und kann sie auf die vorliegende Situation angewendet werden?

2. Dürfen die möglichen Gefahren tatsächlich durch die Verpflichtungen, die der Kreis WAF der Verwaltung der Stadt Beckum auferlegt, außer Acht gelassen werden?

3. Gibt es rechtliche Grundlagen, das Vorhaben des Rückbaus abzuwenden?

4. Muss eine Risikobewertung erfolgen?

5. Was passiert, wenn sich die Stadt Beckum weigerte, die Maßnahme umzusetzen?

6. Wie ist es zu erklären, dass in Münster an mehreren Stellen derartige Querbauwerke nicht zurückgebaut werden müssen?

Mit freundlichem Gruß



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

18.06.2024  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen  
61.08.01.03  
bei Antwort bitte angeben

Herr Menzel  
Telefon: 0211 4566-386  
Telefax: 0211 4566-388  
thomas.menzel@munv.nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

### **Ihre Anfrage zum Hellbach vom 11.05.2024**

für Ihr Schreiben vom 11.05.2024 danke ich Ihnen. Sie baten darin um verschiedene Informationen im Zusammenhang mit dem Hellbach in Beckum.

Die Stadt Beckum plant, das östliche Hellbachtal in Neubeckum neu zu gestalten. Dazu wurde ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK Neubeckum) in einem umfangreichen Beteiligungsprozess mit der Öffentlichkeit erarbeitet und vom Rat der Stadt Beckum am 25.06.2020 einstimmig beschlossen. Darin wird festgelegt, dass das östliche Hellbachtal zwischen 2021 und 2028 als Freizeit- und Erholungsort aufgewertet werden soll.

Dabei müssen auch wasserwirtschaftliche Vorgaben berücksichtigt werden. Beim Hellbach bedeutet dies, dass er im Bereich des Stauteichs ein sogenanntes gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand erreichen muss.

Das derzeitige Querbauwerk und der dahinter aufgestaute Hellbachteich stellen ein Wanderungshindernis für Fische dar. Der grundsätzlich vernetzte Lebensraum eines Fließgewässers wird dadurch massiv gestört, im Rückstaubereich verliert der Hellbach seinen Fließcharakter und wird zum stehenden Gewässer. Nach dem behördenverbindlichen Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind daher am Hellbach Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@munv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße



zur ökologischen Gewässerentwicklung erforderlich. Dies Erfordernis wird dadurch nicht in Frage gestellt, dass der Hellbach in einigen der letzten sehr trockenen Sommer offenbar zeitweilig trocken gefallen ist.

Die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ (Blaue Richtlinie) stellt die fachliche Grundlage für die zielgerichtete und planvolle Renaturierung, Umgestaltung und Entwicklung der Fließgewässer in NRW dar. Sie wurde 2010 per Erlass des damaligen Umweltministeriums als allgemein anerkannte Regel der Technik für den Gewässerausbau eingeführt. Gemäß der Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement/Wasserrahmenrichtlinie (FöRL HWRM/WRRL) kann eine Landesförderung nur für solche ökologischen Gewässerentwicklungsmaßnahmen erfolgen, die entsprechend der Blauen Richtlinie geplant wurden. Insofern muss die Blaue Richtlinie für die hier vorgesehene ökologische Entwicklung des Hellbachs angewendet werden. Nach Kapitel 6.2 der Richtlinie muss bei vorgesehenen Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit immer in einem ersten Schritt der Rückbau der jeweiligen Stauanlage geprüft werden, da der Rückbau einen größeren gewässerökologischen Nutzen aufweist als die Anlage eines Umgehungsgerinnes. Nur dann, wenn ein Rückbau nicht möglich ist, kommt die Anlage eines Umgehungsgerinnes in Frage.

Eine Förderung kann nur für Ausbaumaßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung erfolgen, die nach Wasserrecht zugelassen sind (in der Regel Gewässerausbau gemäß §§ 67, 68 WHG). Im Rahmen eines Planfeststellungs- oder –genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob einer Maßnahme öffentliche Belange entgegenstehen. Dazu gehört die Prüfung, ob eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen zu erwarten ist und ob das Vorhaben anderen Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zuwider läuft.

In der Regel gehören die Betrachtung möglicher Folgewirkungen z. B. bezüglich einer potenziell nachteiligen Absenkung des Grundwasserspiegels, einer negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna, auf den Hochwasser- oder den Denkmalschutz zu den im Zulassungsverfahren abgeprüften Inhalten. In diesem Sinne muss eine „Risikobewertung“ der Maß-



nahme stattfinden. Sofern im Ergebnis öffentliche Belange entgegenstehen, die nicht ausgeglichen werden können, kann keine Zulassung erfolgen.

Sollte nach Ansicht der Betroffenen bei der Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung einer Gewässerentwicklungsmaßnahme gegen rechtliche Vorgaben verstoßen worden sein, steht es ihnen frei, Rechtsmittel gegen die Zulassung einzulegen, d. h. z. B. zu klagen.

Die Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit am Hellbach leitet sich aus den Vorgaben des behördenverbindlichen Maßnahmenprogramms ab. Insoweit ist die Stadt Beckum im gesetzlich Rahmen zur Durchführung verpflichtet. Die Frage, was theoretisch passieren würde, wenn sich die Stadt Beckum weigerte, die Maßnahme umzusetzen, kann derzeit nicht beantwortet werden, da sie nach aktueller Beschlusslage des Rates die Maßnahme offenbar de facto befürwortet.

Wie oben erläutert, muss zunächst der Rückbau der Stauanlage geprüft werden. Nur wenn sich im Laufe von Planung und Genehmigung herausstellt, dass im Einzelfall öffentliche Belange dem Rückbau entgegenstehen, können andere Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit durchgeführt werden. Dies war in Münster wegen negativer Auswirkungen auf den Grundwasserstand oder in Warendorf aus Gründen des Denkmalschutzes der Fall. Insofern sind nach aktuellem Sachstand die Situationen dort mit der in Beckum nicht vergleichbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Menzel



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

An die BI - Hellbach

wie gewünscht nur per E-Mail an: [bi-hellbach@online.de](mailto:bi-hellbach@online.de)

10.06.2025

Seite 1 von 21

Aktenzeichen:

54.05.02.02-1476/2024.0001

Auskunft erteilt:

Thomas Spieker

Durchwahl:

+49 (0)251 411-5729

Telefax:

+49 (0)251 411-8-5729

E-Mail:

Dez54

@brms.nrw.de

**Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:**  
Bezirksregierung Münster  
48128 Münster

Dienstgebäude:

48143 Münster

Telefon: +49 (0)251 411-0

Poststelle@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,  
10, 11, 12, 13, 14, 22

Konto der Landeshauptkasse:

Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN: DE59 3005 0000 0001

6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID:

DE59ZZZ00000094452

Datenschutzhinweise:

[www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/index.html](http://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/index.html)

## Förderung einer Renaturierung und Durchgängigkeit am Hellbach in Neubeckum

Ihre Schreiben vom 17.02.2025 und 20.05.2025 (eingegangen am 27.05.2025)

Meine Zwischenmitteilung vom 14.03.2025

Meine Eingangsbestätigung vom 03.06.2025

### Anlage:

Zu Nr. 9 Ihrer Anfrage; Anlage der Stadt Beckum

Sehr geehrte Damen und Herren,



Ihre Anfrage vom 27.02.2025 zum geplanten Renaturierungsprojekt am Hellbach hatten wir erhalten und Ihnen am 14.03.2025 eine Zwischenantwort gegeben.

Viele Themenbereiche aus Ihrer jetzigen Anfrage sind bereits in Eingaben vom letzten Jahr an das Umweltministerium NRW und die Bezirksregierung Münster angesprochen worden. Es wurden Antworten aus dem Umweltministerium



und unserem Dezernat vom 04.04., 11.06., 18.06., 09.07., 08.10., 18.10., 05.11. und 19.11.2024 an Sie versandt.

03.06.2025  
Seite 2 von 21

Wir möchten auf Ihre Fragen im Folgenden zurückkommen und darauf hinweisen, dass das noch kommende Planfeststellungsverfahren auf viele Punkte eingehen wird. Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung können bei der verfahrensführenden Planfeststellungsbehörde Fragen und Anregungen eingereicht werden.

Um Ihre Mail vom 27.02.2025 beantworten zu können, hatten wir die Stadt Beckum, den Kreis Warendorf und unser Dezernat 51 (Obere Fischereibehörde) um Stellungnahme gebeten.

**Ihre Anfrage:**

*„1. Manipulative Bürgerbeteiligung und Verstoß gegen § 25 Abs. 3 VwVfG: Die Abstimmung vorformulierter Antworten auf Bürgerfragen zwischen Planungsfirma und Projektträger, die Erstellung einer selektiven Fragen- und Antwortübersicht sowie die dokumentierte Absicht, offene Diskussionen im Plenum nach 10 Minuten zu unterbinden, zeigen deutlich einen eklatanten Verstoß gegen die Grundsätze einer transparenten und ergebnisoffenen Bürgerbeteiligung. Dieses Vorgehen widerspricht nicht nur fundamental den Anforderungen des § 25 Abs. 3 VwVfG, der frühzeitige und umfassende Information sowie die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung für die betroffene Öffentlichkeit vorsieht, sondern untergräbt auch das Vertrauen in einen gewissenhaften Planungsprozess.“*

Die Stadt Beckum hat hierzu wie folgt geantwortet:

„Die Umsetzung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung § 25 Abs. 3 VwVfG sieht für den Vorhabenträger einen großen Gestaltungsspielraum vor. Die Stadtverwaltung hat über politische Gremien, im Rahmen der Beantwortung von

Eingaben und über den Internetauftritt die Öffentlichkeit von der geplanten ökologischen Verbesserung des Hellbachs informiert.“

03.06.2025  
Seite 3 von 21

Das Vorgehen der Stadt Beckum ist insoweit nicht zu beanstanden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die von Ihnen zitierten „10 Minuten“ keineswegs Diskussionen unterbinden sollten, sondern die Diskussion an den Thementischen weitergeführt wurde.

**Ihre Anfrage:**

*„2. Einflussnahme auf externe Stellungnahmen und Gefährdung der Objektivität:*

*Die aus der Korrespondenz ersichtliche Einflussnahme der Stadtverwaltung auf die Stellungnahme des Kreises Warendorf, insbesondere die Forderung nach einer „eindeutigen Stellungnahme“ und die Setzung eines unangemessen kurzen Zeitrahmens, wirft erhebliche Zweifel an der Objektivität dieser Stellungnahme auf. Es besteht der dringende Verdacht, dass hierdurch eine vorab gewünschte und gefällige Antwort des Kreises in fragwürdiger Weise beeinflusst wurde, um die eigenen Planungen nachträglich zu legitimieren und die Entscheidungsträger in Beckum zu „steuern“.“*

Die Stadt Beckum hat hierzu wie folgt geantwortet:

„Insbesondere bei komplexen Planungen ist es erforderlich sich als Vorhabenträger mit fachlich Beteiligten auszutauschen und zuständige Behörden um Stellungnahmen zu bitten.“

Eine Nachfrage zu einer erhaltenen Stellungnahme mit der Bitte die Aussagen in der Stellungnahme nochmals zu verdeutlichen bzw. eine nochmalige eindeutige Stellungnahme anzufordern ist auch aus Sicht des Dezernates 54 nicht zu beanstanden.

**Ihre Anfrage:**

*„3. Möglicher schwerwiegender Verstoß durch Direktvergabe und bewusste Unterschreitung der Ausschreibungsgrenze:*

*Die Direktvergabe des Planungsauftrags an DTP/Fischer ohne Einholung weiterer Gegenangebote wirft die Frage auf, ob hier ein schwerwiegender Verstoß gegen das Vergaberecht vorliegt. Dies insbesondere angesichts der Tatsache, dass die tatsächlichen Projektkosten mutmaßlich die Schwellenwerte für eine europaweite Ausschreibung gemäß § 101a GWB überschritten hätten. Es erhärtet sich der Verdacht, dass die ursprüngliche Kostenschätzung von 1,5 Millionen Euro bewusst zu niedrig angesetzt wurde, um die Ausschreibungsgrenze zu unterschreiten und eine europaweite, transparente Ausschreibung zu umgehen. Diese Vorgehensweise wäre höchstgradig unprofessionell und rechtswidrig.“*

Die Stadt Beckum hat hierzu wie folgt geantwortet:

„Das Planungsbüro DTP war bereits im Jahr 2020 mit der Umgestaltung des Hellbachtals befasst, indem es die Stadt Beckum bei der Vorbereitung und Durchführung des ursprünglich geplanten freiraumplanerischen Werkstattverfahrens fachlich unterstützt hatte. Das seinerzeit beschlossene freiraumplanerische Werkstattverfahren unter Einbeziehung dreier externer Landschaftsarchitekturbüros (sogenannte Mehrfachbeauftragung) wurde aufgrund einer geänderten Beschlusslage jedoch abgebrochen und nicht weiterverfolgt. Das Planungsbüro DTP hat sich im Rahmen dieser vorbereitenden Arbeiten bereits umfangreich mit dem Planungsraum und der komplexen Planungsaufgabe beschäftigt. Darüber hinaus verfügt DTP über umfangreiche Erfahrungen in komplexen Planungsprozessen im Bereich der Freiraumentwicklung (<https://www.dtp-essen.de/>). Auf Vorschlag von DTP wurde die Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH für den gewässertechnischen Teil als Nachunternehmer hinzugezogen. Auch hier konnte über umgesetzte Projekte eine Sach- und Fachkunde attestiert werden, sodass hier zugestimmt wurde (<https://www.fischer-teamplan.de/>). Die Beauftragung des Büros DTP erfolgte unter Einbeziehung der Örtlichen Rechnungsprüfung in Übereinstimmung mit den kommunalen Vergabegrundsätzen.

Grundlage der Beauftragung war eine vorausgegangene Schätzung des Auftragswertes über alle Leistungsbilder und alle Leistungsphasen der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure). Dazu wurden grundsätzlich die Zahlen für die Maßnahme aus dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept für Neubeckum (ISEK Neubeckum) herangezogen und um Erfahrungswerte für den noch in den Planungsraum aufgenommenen östlichen Waldbereich ergänzt. Im Ergebnis wurden die Baukosten zum damaligen Zeitpunkt auf etwa 1.500.000 Euro (brutto) geschätzt. Unter Anwendung der HOAI wurden Planungskosten in Höhe von etwa 244.000 Euro (brutto) ermittelt (=geschätzter Auftragswert). Der geschätzte Auftragswert lag damit unterhalb der Schwelle für europaweite Vergaben (215.000 Euro netto).

Das Angebot des Planungsbüros DTP vom 22.08.2023 (über alle Leistungsphasen einschließlich Bürgerdialog) lag bei insgesamt 219.975,46 Euro brutto (184.853,33 Euro netto). Bei dem am 11./19.09.2023 geschlossenen Vertrag handelt es sich um einen Stufenvertrag. Beauftragt wurden bisher in zwei Stufen die Leistungsphasen 1 bis 4 der HOAI.

Die Auftragssumme für die Stufe 1 (Leistungsphasen 1 und 2 nach der HOAI einschließlich eines Bürgerdialogs) lag bei 42.913,66 Euro brutto (36.061,90 Euro netto) und setzt sich aus folgenden Auftragsbestandteilen zusammen:

Leistungsphasen 1-2	Freianlagen HOAI:	14.984,46 Euro	12.591,98 Euro
		brutto	netto
Leistungsphasen 1-2	Ingenieurbauwerke	22.306,45 Euro	18.744,92 Euro
	HOAI:	brutto	netto
Beteiligungsformat		5.622,75 Euro	4.725,00 Euro
		brutto	netto

Mit Ergänzungsvertrag vom 11./16.04.2024 wurde die Stufe 2 (Leistungsphasen 3 und 4 nach der HOAI) beauftragt. Die Auftragssumme im Ergänzungsvertrag wurde nicht aus den anrechenbaren Baukosten des Angebots vom 22.08.2023 ermittelt, sondern aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Kostenstand der anrechenbaren Kosten und fällt damit höher aus. Die Auftragssumme lag bei 101.351,44 Euro brutto (85.169,28 Euro netto) und setzt sich aus folgenden Auftragsbestandteilen zusammen.

03.06.2025  
Seite 6 von 21

Leistungsphasen 3-4	Freianlagen HOAI:	58.161,18 Euro	48.874,91 Euro
		brutto	netto
Leistungsphasen 3-4	Ingenieurbauwerke	43.190,30 Euro	36.294,37 Euro
	HOAI:	brutto	netto

Wie bei der Beauftragung von Leistungen nach der HOAI üblich, ist die tatsächliche Honorierung dynamisch und berechnet sich abschließend nach der Kostenberechnung nach DIN 276-1:2008-12. Kurzum: Mit steigenden berechneten Baukosten steigt auch die Honorierung.“

Die Städte und Gemeinden haben die kommunalen Vergabevorschriften zu beachten. Aus den Darstellungen der Stadt Beckum ergibt sich keine Veranlassung einer Beanstandung.

**Ihre Anfrage:**

*„4. Fehlende Voruntersuchungen und mangelhafter Variantenvergleich:*

*Die Durchführung notwendiger Grundlagenuntersuchungen erst nach Beantragung des Planfeststellungsverfahrens sowie das gänzliche Fehlen eines seriösen, transparenten Variantenvergleichs im Vorfeld der Planung, wie er in Kapitel 5.2.3 der Blauen Richtlinie des Landes NRW zwingend gefordert wird, weisen auf eklatante Mängel in der Planung hin. Die erhebliche Kostensteigerung*

*von 1,5 Millionen Euro auf 4,2 Millionen Euro ist ein deutliches Indiz für unzureichende Voruntersuchungen und mangelnde Planungssorgfalt und bestätigt unsere Befürchtungen hinsichtlich der Planungsqualität.“*

03.06.2025  
Seite 7 von 21

Hierzu verweise ich auf das Schreiben vom 09.07.2024 des Umweltministeriums, in dem dieses [REDACTED] zum Variantenvergleich geantwortet hatte. Das Umweltministerium hatte am Ende des Schreibens festgehalten, dass zum damaligen Zeitpunkt keine offensichtlichen Mängel in der Vorgehensweise der Stadt Beckum zu erkennen waren. Daran hat sich nichts geändert, wie aus den nachfolgenden Stellungnahmen des Kreise Warendorf und der Stadt Beckum noch einmal erläutert wird:

Kreis Warendorf:

„Im Planungsprozess sind verschiedene Varianten erarbeitet, verglichen und abgewogen worden. Hierzu darf ich auf die öffentliche Beschlussvorlage 2024/0295 der Stadtverwaltung vom 08.10.2024 verweisen. Hier wird skizziert, dass der Planungsprozess vom zuständigen Ausschuss begleitet wurde und man sich bereits im März 2024 für eine Vorzugsvariante, nach erfolgter Variantenprüfung, entschlossen hat (vgl. Seite 4 Vorlage 2024/0051).“

Stadt Beckum:

„Ein Variantenvergleich gemäß Blauer Richtlinie ist in den Antragsunterlagen enthalten (s. Kapitel 3.2 im Erläuterungsbericht). Eine Überarbeitung des Kapitels wurde von der Genehmigungsbehörde nicht gefordert.“

Zur Frage der Kosten s. Antwort zu Punkt 8.

**Ihre Anfrage:**

*„5. Fehlender Nachweis der Zielfischarten, Eingriffe in ein geschütztes Biotop / Landschaftsschutzgebiet und Nutzungsdauer des Raugerinnes:*

*Die Planung sieht die Schaffung eines Raugerinnes zur Herstellung der Durchgängigkeit für bestimmte Zielfischarten vor, ohne dass ein Nachweis über deren tatsächliche Existenz im Hellbach erbracht wurde. Zudem drohen erhebliche und vermeidbare Eingriffe in die Natur, konkret in ein geschütztes Biotop und ein Landschaftsschutzgebiet, ohne dass bislang adäquate und nachvollziehbare Kompensationsmaßnahmen vorgesehen oder kommuniziert wurden. Es ist weiterhin höchst fraglich, ob das geplante Raugerinne aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere des saisonalen Trockenfallens des Hellbachs, überhaupt an 300 Tagen im Jahr von Fischen genutzt werden kann. Diese erhebliche Einschränkung der Funktionalität widerspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit, der geforderten Effizienz von Renaturierungsmaßnahmen und der Förderwürdigkeit des gesamten Projekts.“*

Auf die Durchgängigkeit und das zeitweise Trockenfallen des Hellbaches ist die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 04.04.2024 an [REDACTED] eingegangen.

Die Bezirksregierung Münster antwortet wie folgt:

„Planungen der Stadt Beckum sehen vor, den Hellbach bei Neubeckum (DE\_NRW\_3282\_7802, Nebengewässer der Angel) naturnah umzugestalten. Kern der Umgestaltungen ist es, den sog. Hellbachteich durch ein naturnahes, durchgängiges Fließgewässer zu ersetzen (IB FISCHER TEAMPLAN 2024: Umgestaltung östliches Hellbachtal Neubeckum). Die BI Hellbachteich wies in einem Schreiben von Ende Februar 2025 auf vermeintliche Unregelmäßigkeiten bzw. Mängel im geplanten Renaturierungsprojekt hin. Zur fischökologischen Einschätzung wurden einzelne Fragen von Dez.54 an Dez. 51-Obere Fischereibehörde weitergeleitet. Zu Fragen der Fischökologie nehme ich wie folgt Stellung.

Hintergründe (Wasserwirtschaft, Fischökologie)

Der Hellbach ist in seinem Unterlauf (Mündung in die Angel bis Station 7.8, s. Abb. 1) als sandgeprägter Tieflandbach (LAWA-Typ 14), im Oberlauf – hier

liegt der Planungsraum - jedoch als kiesgeprägter Tieflandbach (LAWA-Typ 16) beschrieben. Für den Oberlauf ist das mittlere MQ mit 42 l/s angegeben (ELWAS, Abruf 14.04.2025).

Aufgrund der starken anthropogenen Überprägung sind beide Wasserkörper (WK) als erheblich veränderter Wasserkörper (HMWB), Fallgruppe: Landentwässerung und Hochwasserschutz, ausgewiesen. Für die fischbasierte Bewertung gemäß WRRL ist der untere WK (Unterlauf: DE\_NRW\_3282\_0) als „Unterer Forellentyp Tiefland“, Fallgruppe LuH, typisiert. Dazu die Referenzfischarten mit ihren Dominanzanteilen (%): Schmerle 27 %, Dreistachliger Stichling 16,9 %, Koppe 15 %, Gründling 14 %, Steinbeißer/Elritze/Rotauge je 4,9 %, Bachforelle 3 %, Hasel/Döbel/Neunstachliger Stichling/Barsch je 1,9 %; des Weiteren 6 Begleitarten unter 1 %).

Der Oberlauf (DE\_NRW\_3282\_7802, somit stromauf von Stationierungs-km 7.8) ist dem Fischgewässertyp „Oberer Forellentyp Tiefland“ (FiGT 05, Fallgruppe LuH) zugeordnet, die Referenzzönose ist in Tab. 1 dargestellt

Die Zusammensetzung der eingangs beschriebenen Referenzzönose (Zielfischfauna) ist in Tab. 1 dargestellt.

*Tab. 1: Referenzzönose Hellbach zur fischbasierten Bewertung gemäß WRRL (Werte: LANUV 2016; Darstellung: OFB MS 2022). Die Ausprägung für die hier relevante HMWB-Fallgruppe ist rot umrandet.*

Oberer Forellentyp Tiefland (FiGT 05)	NWB	HMWB-Fallgruppe	
		LuH	Kult
<b>Art</b>	<b>Dominanz (%) in technischer Referenz</b>		
Schmerle	28	31	30
Koppe	24,7	10	4,9
Bachforelle	20,6	8	0,9
Dreistachliger Stichling	12,5	39,2	20,9
Hasel	4,9	3	1,9
Gründling	3,5	4	37
Bachneunauge	1,9	0,9	0,9
Elritze	0,9	0,9	0,9
Neunstachliger Stichling	0,9	0,9	0,9
Lachs	0,5	0,5	0,1
Döbel	0,5	0,5	0,5
Flussneunauge	0,5	0,5	0,5
Steinbeißer	0,5	0,5	0,5
Meerforelle	0,1	0,1	0,1

Demnach ist für die Zielerreichung gemäß WRRL eine Fischzönose nachzuweisen, die durch die Kleinfischarten Dreist. Stichling (knapp 40 %), Bachschmerle (gut 30%) und Koppe (10%) dominiert wird. Der Gesamtanteil der Kleinfischarten liegt bei 84,7% (in Tab. 1 blau geschrieben). Arten auf Leitartniveau haben bei der fischbasierten Bewertung die maßgebliche Bedeutung. Die Bachforelle als Namenspatin des Fischgewässertyps kommt in der Referenzzönose zwar auf Leitartniveau vor ( $\geq 5\%$ ), hat aber insgesamt eine weniger starke Bedeutung als die o. g. Kleinfischarten. Klassische Mitteldistanz-Wanderfische (wie z.B. der Döbel) und Langdistanz-Wanderfische (Lachs, Meerforelle, Flussneunauge) spielen für die WRRL-Zielerreichung ebenfalls eine untergeordnete Rolle.

Die genannten Kleinfischarten sind – mit Ausnahme der beiden Stichlingsarten (diese haben keinen direkten Bezug zu den Strömungsverhältnissen und nur geringe Lebensraumsprüche) – als strömungsliebende (=rheophile) Arten anzusprechen und somit essentiell auf fließende Gewässerabschnitte mit einer mittleren bis hohen Diversität angewiesen. Diese bezieht sich auf die Parameter Wassertiefe, Spiegelbreite, Sohlsubstrat, uferbegleitende Gehölze (mit ins Wasser ragendem Wurzelwerk).

#### Durchgängigkeit, Stillgewässer

Da die für viele dieser Fischarten - insbesondere Koppe, Schmerle, Bachneunauge - erforderlichen Laich- und Jungfischhabitats in Tieflandbächen häufig in einer gewissen räumlichen Distanz von den regulären (außerhalb der Laichzeit genutzten) Adultfisch-Habitats liegen, sind die genannten Fischarten insbesondere in genannten Gewässern auf eine gute Vernetzung (Durchgängigkeit nach stromauf und stromab) angewiesen.

Bereits im Unterlauf des Hellbachs (Mdg. in die Angel bis zur K1 bei Vorhelm, s. Abb. 1) liegen gemäß dem Verzeichnis elwasweb (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW, [www.elwasweb.nrw.de](http://www.elwasweb.nrw.de)) zumindest drei kleinere Querbauwerke (zumeist Abstütze), welche aufstiegswilligen Fische aus der Angel den Aufstieg in den und

die weitere stromaufgerichtete Migration in dem Hellbach erschweren bzw. gänzlich verhindern (Beispiel: qbw\_2203, linkes Foto in Abb. 2).

03.06.2025

Seite 11 von 21

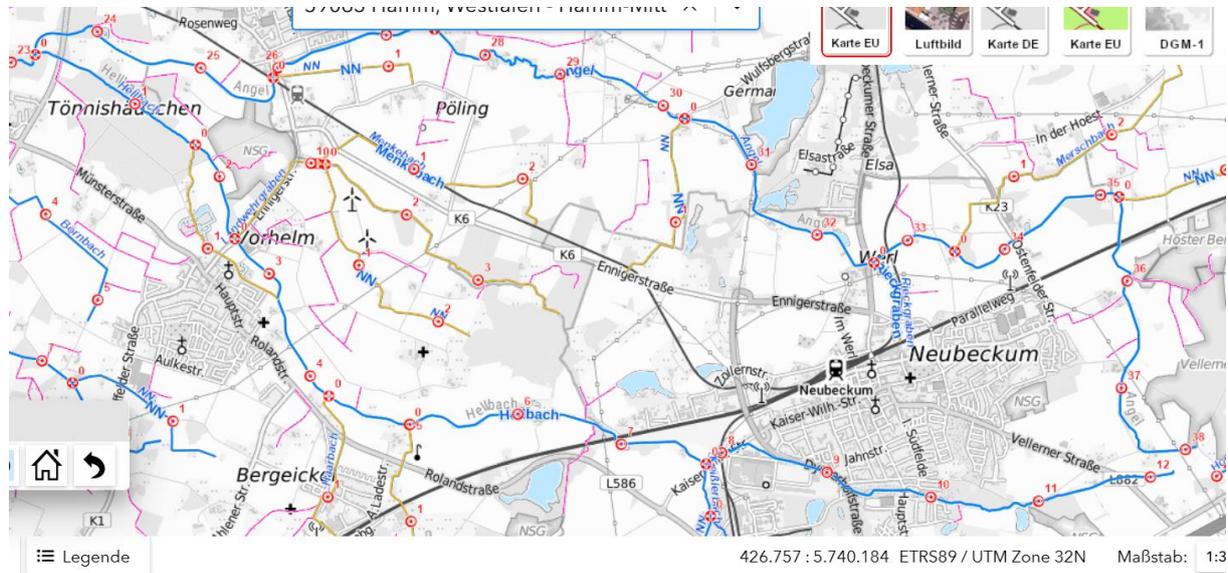


Abb. 1: Verlauf des Hellbachs von seiner Quelle südöstlich von Neubeckum bis zur Mündung in die Angel bei Tönnishäuschen. Die Kreise mit zentralem Punkt und der Nummerierung (alle rot) zeigen die Gewässerstationierung (ansteigend zur Quelle; Karte: elwasweb).

Zwischen der K1 (Stationierungskilometer 2.6) und der Mündung des Bleichgrabens (St. 5.0) liegen gemäß elwasweb fünf weitere Querbauwerke, zumeist (ehem.) Kulturstauanlagen, wie z.B. qbw\_2204 (an St. 2.7, mittleres Foto in Abb. 2).

Stromauf der Mündung des Bleichgrabens (bei St. 5.0) bis zur Bahntrasse (Strecke Ahlen – Oelde, bei St. 6.9) liegen 7 Gleiten bzw. Rampen, an denen die stromaufgerichtete Durchgängigkeit (zu großes Gefälle, zu geringe Wassertiefen) des Hellbachs wiederum eingeschränkt ist.

Im oberen Hellbach (s. Abb. 1: stromauf der Mündung des Geißlerbachs bei St. 7.8) befinden sich gemäß elwasweb neben dem Damm des Hellbachteichs weitere, die Fischmigration negativ beeinflussende Bauwerke (z.B. Rohr mit Absturz / qbw 18525, St. 10.45, s. Abb. 2 rechtes Foto).



*Abb. 2: Bereits im Unterlauf des Hellbachs finden sich viele Querbauwerke (links: qbw\_2203 bei Station 1.3; mittig: qbw\_2204, St. 2.7). Auch im Hellbach-Oberlauf (stromauf der Mdg. des Geißlerbachs) behindern Absturzbauwerke die stromaufgerichtete Fischwanderung (rechts: qbw\_18525 bei St. 10.45; alle Foto: elwasweb).*

#### Fischnachweise im Angel-Hellbach-System

Gemäß der NRW-Fischdatenbank „Fischinfo“ (Abruf am 23.04.25) konnten in der Angel im Bereich der Hellbach-Mündung (ebenfalls: FiGT 06, LuH) zwischen 2014 und 2017 wiederholt die Arten Gründling, Schmerle und Rotauge, sowie die beiden Stichlingsarten nachgewiesen werden. Dieser Bestand stellt für den Hellbach ein gewisses (Wieder-)Besiedlungspotenzial dar. Durch die o.g. Querbauwerke wird eine von der Angel ausgehende Fischbesiedlung des Hellbachs in Richtung stromauf jedoch stark behindert bzw. gänzlich verhindert.

Im Hellbach-Unterlauf wurden in der Vergangenheit (2010) gemäß Fischinfo die Arten Gründling, Schmerle (weniger als 5 Ind. /300 m) sowie der Dreist. Stichling (> 100 Ind. /300 m) nachgewiesen. In den Befischungsjahren 2014 und 2017 wurden nur noch die beiden Stichlingsarten gefangen, in 2020 (neueste Ergebnisse gemäß LANUK FB 24, Dr. Bierschenk, pers. Mitteilung) konnte nur noch der Dreist. Stichling (70 Ind. /300 m) nachgewiesen werden. Der untere WK ist fischbasiert mit „schlecht“ bewertet. Die MZB-Bewertung induziert ein „unbefriedigendes“ ökologisches Potenzial. In Summe ergibt sich für den unteren WK eine „schlechte“ Gesamtbewertung.

Für den oberen WK (die dortige Probestrecke liegt 0,8 km stromauf des Hellbacheinlaufs in den Hellbacheich) finden sich nur wenige Hinweise auf Fischvorkommen. Im September 2015 war der Bach dort auf weiten Strecken ohne Wasser, in einzelnen Restwasserpools konnte gefischt werden. Dabei wurde ein Moderlieschen nachgewiesen (Länge 5-10 cm). Diese Stillwasserart war wohl bei größerer Wasserführung als Flüchtling aus dem Hellbacheich eingeschwommen. Im Juli 2020 war der Bach an besagter Probestrecke durchgehend wasserführend, dabei konnten 129 Individuen des Dreistach. Stichlings (Längen 2 - < 10 cm) nachgewiesen werden. Mit dieser Datengrundlage lässt sich die Probestrecke fischbasiert nicht plausibel bewerten. Insgesamt ist das ökologische Potenzial des oberen WK mit „unbefriedigend“ bewertet (elwasweb, Abruf 14.04.2025).

Somit besteht am gesamten Hellbach die Notwendigkeit für die Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen (Ziel: gutes ökologisches Potenzial als Bewirtschaftungsziel). Planungen, wie jene von FISCHER TEAMPLAN 2024 vorgelegt, sind somit vor dem Hintergrund der WRRL grundsätzlich erforderlich. Hierbei ist die Umwandlung des Stillgewässers Hellbacheich in ein naturnahes, durchgängiges und beschattetes Fließgewässer zu nennen. Ebenso wären wichtig: die Beschattung durch naturraumtypische, uferbegleitende Gehölze (zumindest am Südufer), die gezielte Anlage von Kiesbänken als Laichareal sowie der umfangreiche Einbau von wasserbespanntem Totholz als fischrelevante Strukturelemente.“

Auch aus fischereirechtlicher Sicht ist die Schaffung der Durchgängigkeit somit zu begrüßen. Im Hinblick auf die weiteren Aspekte Ihrer Frage zu 5 führt der Kreis Warendorf wie folgt aus:

„Die Ausführungen der BI betreffen in meinen Augen allesamt Fragestellungen, die es im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu erörtern und abzuwägen gilt (Befreiungen LSG in Abstimmung mit der UNB, rechnerischer Nachweis des Fischaufstieges mit Ihrem Hause, Herr Edler). Bedenken können hier im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht werden.“

Die Stadt Beckum hat hierzu wie folgt geantwortet:

„Gewässerökologische, naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Belange finden in den Antragsunterlagen Berücksichtigung. Eine Überarbeitung wurde von der Genehmigungsbehörde in diesen Themen nicht gefordert.“

**Ihre Anfrage:**

*„6. Mangelnder Nachweis des Hochwasserschutzes:*

*Bis heute fehlt der zwingend erforderliche Nachweis, dass der Hochwasserschutz durch die geplante Maßnahme nicht verschlechtert wird (Verschlechterungsverbot gemäß § 6 WHG). Eine detaillierte hydrologische Untersuchung, die die Auswirkungen der Maßnahme auf den Hochwasserschutz belastbar nachweist, wurde bislang nicht vorgelegt. Dies ist ein gravierendes Versäumnis.“*

Auf den Themenbereich Hochwasserschutz wurde von uns bereits mit Schreiben vom 04.04. und 11.06.2024 an [REDACTED] und mit Schreiben vom 18.10. und 19.11.2024 an [REDACTED] eingegangen. Zu den zu berücksichtigenden Belangen hat die Bezirksregierung Münster bereits auf das noch durchzuführende Zulassungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde verwiesen.

Der Kreis Warendorf hat dementsprechend hierzu wie folgt geantwortet:

„Das Thema Hochwasserschutz ist, wie bei allen Ausbaurverfahren, auch hier vollumfänglich berücksichtigt worden, auch mit Einbindung Ihres Hauses. Die BI kann sich im Rahmen der Offenlegung gerne ein Bild hiervon verschaffen.“

**Ihre Anfrage:**

*„7. Unerlaubte Eingriffe in den Wasserhaushalt und Grundwasserabsenkung:*

*Es ist unbestritten, dass seit dem Jahr 2018 wiederholt unerlaubte Absenkungen des Wasserspiegels des Hellbachteiches stattgefunden haben. Die obere Was-*

*serbehörde stellte zur Jahreswende 2024/25 die jüngste Absenkung um zusätzliche 15 cm fest. Diese Absenkungen erfolgten mutmaßlich ohne die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen gemäß § 9 WHG und stellen somit unerlaubte Eingriffe in den Wasserhaushalt des Teiches dar. Die Absenkung des Wasserspiegels des Hellbachteiches hat unmittelbar eine Absenkung des Grundwasserspiegels im umliegenden Gebiet zur Folge. Dies führt zu einer Beeinträchtigung des natürlichen Grundwasserhaushalts und kann erhebliche Schäden verursachen. Bereits jetzt liegen Schäden an Gebäuden im direkten Umfeld des Hellbachteiches vor, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Grundwasserabsenkung zurückzuführen sind. Die zeitliche Korrelation zwischen den Absenkungen und dem Auftreten der Schäden an angrenzenden Gebäuden erhärtet diese Vermutung. Es ist zwingend festzuhalten, dass die bloße Mitteilung an politische Gremien, mit der die Stadt Beckum die Maßnahme lediglich erklärt und begründet, keine wasserrechtliche Genehmigung ersetzt. Diese Vorgehensweise ist inakzeptabel und rechtswidrig.“*

*Zugleich Punkte a) bis c) Ihres Schreibens vom 27.05.2025:*

*“a Fordern Sie die Stadt Beckum unmissverständlich und mit sofortiger Wirkung auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere unerlaubte Wasserstandsabsenkungen zu unterbinden und das Wasserniveau unverzüglich auf den normalen Stand vor den Absenkungen seit 2018 anzuheben. Es gilt, den aktuellen Schaden am Gewässerökosystem zu begrenzen – insbesondere den kritischen Wasserstand und die damit einhergehende Gefährdung des Fischbestandes – und die Ursachen für die kritische Situation am Hellbachteich zu beheben. Dies schließt die dringende Instandsetzung des Staumechanismus ein.*

*b Stellen Sie sicher, dass die Untere Wasserbehörde ihre Aufsichtspflicht aktiv wahrnimmt, insbesondere hinsichtlich der Stabilisierung des Wasserstandes und des Schutzes der aquatischen Fauna und des Biotops BT-4214-0169-2006.*

*c Fordern Sie die Untere Wasserbehörde auf, ihrerseits die Stadt Beckum zur unverzüglichen Vorlage korrekter und valider Untersuchungen zum Istzustand des Hellbachteichs und seines Umfeldes zu verpflichten. Diese Untersuchungen müssen auf einem Wasserstand basieren, der den natürlichen, unbeeinflussten*

*Verhältnissen bzw. dem genehmigten Stauziel vor den Absenkungen seit 2018 entspricht, um eine unverfälschte Grundlage für alle weiteren Planungs- und Genehmigungsschritte zu gewährleisten.“*

03.06.2025  
Seite 16 von 21

Die Absenkung des Wasserspiegels im Teich war bereits Inhalt des Schreibens der Bezirksregierung Münster an [REDACTED] vom 05.11.2024.

Der Kreis Warendorf hat hierzu ergänzt:

„Die genannte Absenkung hat es gegeben. Dem Sachverhalt wurde nachgegangen, Herr Kaup hatte mit Mail vom 05.11.2024 [REDACTED] hierzu geantwortet. Der Sachverhalt ist für das Renaturierungsvorhaben nicht relevant.“

Die Stadt Beckum hat hierzu wie folgt geantwortet:

„Der Genehmigungsbehörde werden seitens der Stadt auch bei diesem öffentlichen Belang die Unterlagen zur Verfügung gestellt, die sie für ihre Beurteilung benötigt.“

Die Stadt Beckum hat das Querbauwerk vor Kurzem in Augenschein genommen. Dies ging über den Winter aufgrund der Wasserstände im Teich nicht. Nach Angaben der Stadt Beckum tritt nicht nur Wasser zwischen den Bohlen aus, sondern auch rechts und links am Querbauwerk vorbei und wohl auch durch das Querbauwerk. Eine Erhöhung der Wasserstände in dem Teich ist ohne umfangreiche Sanierung der aufgeschütteten Wegeverbindung und des Staubauwerkes daher nicht möglich.

Der Wasserstand in dem Teich ist seit 2018 abgesenkt. Dies erfolgte, da die Standsicherheit anderenfalls nicht mehr gewährleistet war. Einen einzuhaltenen Mindest-Wasserstand für den aufgestauten Teich gibt es nicht.

Vor dem Hintergrund des bevorstehenden Planfeststellungsverfahrens, das den vollständigen Rückbau des Querbauwerkes zum Ziel hat, kann eine Sanierung

des Querbauwerkes zum jetzigen Zeitpunkt als unverhältnismäßig beurteilt werden.

03.06.2025  
Seite 17 von 21

**Ihre Anfrage:**

*„8. Unverhältnismäßigkeit der Kosten:*

*Die Kostenexplosion von 1,5 Millionen Euro auf 4,2 Millionen Euro stellt die finanzielle Verhältnismäßigkeit des Projekts in dramatischer Weise in Frage. Die Kernfrage lautet daher, ob der zweifelhafte ökologische Nutzen die immensen und offenbar außer Kontrolle geratenen Kosten in irgendeiner Weise rechtfertigt. Diese Frage muss dringend und durch unabhängige Experten geklärt werden. Die beschriebenen Mängel und Unregelmäßigkeiten gefährden die Förderwürdigkeit des Projekts erheblich, da sie gegen wesentliche Grundsätze der Transparenz, Wirtschaftlichkeit und des Naturschutzes verstoßen.“*

Die Stadt Beckum hat hierzu wie folgt geantwortet:

„Die aufgeführten Anfangskosten von 1,5 Millionen Euro sind insofern richtig zu stellen, als dass es sich hier ausschließlich um die bereits unter 2. benannten kalkulierten Baukosten (brutto) handelt. Um einen Vergleich der Kosten zu ermöglichen, ist eine Pauschale für Planungs- und Nebenkosten (20 %), die bei den 4,2 Millionen auch enthalten sind, aufzuaddieren. Die geschätzten Gesamtkosten zum Beginn der Planungen lagen demnach bei etwa 1,8 Millionen Euro.

Die Kosten von 4,2 Millionen Euro (Kostenstand Oktober 2024) sind zunächst grundsätzlich zweigeteilt zu betrachten, denn die Umgestaltung des östlichen Hellbachtals beinhaltet nicht nur eine Gewässerbaumaßnahme, sondern ebenso die städtebauliche Aufwertung des Tales. Die städtebauliche Aufwertung (Kosten ca. 2,4 Millionen Euro einschließlich Planungs- und Nebenkosten) soll mit Fördermitteln aus der Stadterneuerung (Städtebauförderung) umgesetzt werden und wurde mit Erstbescheid vom 12.09.2024 als förderfähig anerkannt.

Für den Umbau des Gewässers verbleiben somit Kosten in Höhe von 1,8 Millionen Euro (Kostenstand März 2024). Für die ökologische Verbesserung des Hellbachs auf einer Länge von 950 m inklusive leitbildgerechtem Umbau von vier Querbauwerken sind Kosten von ca. 1,6 Millionen Euro ermittelt worden. Diese Kostenberechnung ist Bestandteil der im Juni 2024 eingereichten Antragsunterlagen (s. Heft 1 – Anlage 2). Die ermittelten Baukosten sind nach aktuellem Stand unverändert. Aufgrund der von der Unteren Wasserbehörde nachgeforderten Antragsunterlagen sind Steigerungen der Planungskosten festzustellen (ca. 0,15 Mio Euro).

Die Diskrepanz zu früheren Kostenständen ist auf unterschiedliche Gründe zurückzuführen. Basis waren zunächst die Kosten aus dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept für Neubeckum (ISEK Neubeckum) aus dem Jahr 2020. Diese wurden mit Vergabe der Planungsleistungen aufgrund der Erweiterung des Planungsraumes in Richtung des östlichen Waldgebiets sowie einer Pauschale für Kostensteigerungen erstmals auf die oben dargelegten Gesamtkosten von 1,8 Millionen Euro erhöht. Darüber hinaus wurde im ISEK Neubeckum ausschließlich eine städtebauliche Aufwertung des Hellbachtals berücksichtigt. Die aus rechtlichen Gründen erforderliche Renaturierung im Bereich des sogenannten „Hellbachteiches“ wurde erst im Zuge der Planung abschließend deutlich. Daraus lassen sich die erhöhten Gesamtkosten ableiten.“

**Ihre Anfrage:**

*„9. Fehlender Ratsbeschluss und Missachtung des politischen Willens:*

*Es ist unbestreitbar, dass zum Zeitpunkt der Direktvergabe des Planungsauftrags mit dem vorweggenommenen Ergebnis „Rückbau des Damms“ kein entsprechender Beschluss der zuständigen Gremien vorlag. Der politische Wille, wie er durch die Gremien repräsentiert wurde, war darauf ausgerichtet, den Damm zu erhalten (siehe Beschlüsse der Gremien auch zum ISEK). Offenbar wurde die Firma DTP/Fischer beauftragt, eine vermeintlich ergebnisoffene*

*Planung zu erstellen, die jedoch von Anfang an und entgegen dem klaren politischen Willen auf den Rückbau des Damms abzielte. Dies wirft die Frage auf, ob der Plan überhaupt als beste Lösung dienen kann, da er seit dem 05.01.2024 vorliegt. Wenige Tage später, am 23.01.2024, bekräftigte der Stadtentwicklungsausschuss (STEA) den Willen, den Damm zu erhalten und beauftragte die Verwaltung, entsprechende Auskünfte bei der unteren Wasserbehörde einzuholen. Die Verwaltung, namentlich der Bürgermeister, tat jedoch das Gegenteil und versuchte, Einfluss auf die Stellungnahme des Kreises Warendorf zu nehmen, um eine dem Plan entsprechende Antwort zu erhalten (siehe Punkt 2). Diese Vorgehensweise ist höchst fragwürdig und untergräbt die demokratischen Entscheidungsprozesse.“*

Die Stadt Beckum hat hierzu wie folgt geantwortet:

„Zum Zeitpunkt der Beauftragung des Planungsbüros sah die Beschlusslage des Stadtentwicklungsausschusses vom 24.06.2021 zum Hellbachtal vor, ein Konzept zu folgenden Inhalten zu erarbeiten:

- der Hellbachteich soll entschlammt werden,
- unter der Prämisse des Erhalts des Hellbachteiches ist eine naturnahe Gewässerentwicklung und ökologische Durchgängigkeit herzustellen,
- das Dammbauwerk soll saniert werden,
- der Hellbachspielplatz soll aufgewertet werden; hierbei ist das Element Wasser aufzugreifen.

Darüber hinaus ist es korrekt, dass im ISEK Neubeckum, das mit umfassender Bürgerbeteiligung erstellt wurde, für die Umgestaltung des östlichen Hellbachtals festgehalten wurde, dass u. a. der Hellbachteich entschlammt und neugestaltet werden soll. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung des ISEKs wasserrechtliche Belange nicht abschließend geprüft wurden. Es ist nicht unüblich, dass sich Maßnahmen aus einem ISEK hinsichtlich Ihrer Ausrichtung verändern.

Die Beauftragung des Planungsbüros erfolgte ergebnisoffen. Dazu nachstehend aus der Präambel des Ingenieurvertrages:

03.06.2025  
Seite 20 von 21

*„Im Jahr 2020 wurde für den Stadtteil Neubeckum ein Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) erarbeitet. In diesem Zuge wird die Umgestaltung des östlichen Hellbachtals als Natur- und Erholungsraum als ein Leitprojekt vorgeschlagen. Dabei gilt es, das Hellbachtal mit seinem Gewässer ökologisch zu verbessern sowie den Raum gestalterisch und funktional aufzuwerten.*

*Das Hellbachtal soll zu seinem attraktiven „Erholungsband“ beziehungsweise Stadtteilpark mit höher Qualität umgestaltet sowie der Hellbach im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie renaturiert werden. Weiterhin soll das Ziel eines vorbeugenden Hochwasserschutzes verfolgt werden.*

*Das Gewässer wurde früher in einem befestigten Regelprofil begradigt, abschnittsweise durch Durchlässe/Rohre eingeengt und durch ein heute sanierungsbedürftiges Dammbauwerk als Teich aufgestaut. Insofern stellt der Hellbach im Planungsabschnitt mit aufgestautem Teich und nicht typgerechter Struktur (kiesgeprägter Tieflandbereich) aktuell eine ökologische Barriere dar, die ökologisch aufzuwerten ist. Die Mindestanforderungen an eine naturnahe Gewässerentwicklung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit sind einzuhalten.*

*Ein weiterer Schwerpunkt der Entwicklung des Hellbachtals liegt in der Modernisierung des Spielplatzes im westlichen Bereich. Möglicherweise kann hier unter Einbindung des Gewässers ein Wasserspielplatz geschaffen werden. Weiterhin sollen im Plangebiet das Wegenetz erneuert und optimiert werden sowie die Vernetzung des Grünzugs mit dem angrenzenden Wohnumfeld und in Richtung des westlichen Hellbachtals (westlich der Hauptstraße) verbessert werden.*

*Wirtschaftlich soll das Planungsergebnis eine baulich-gestalterisch nachhaltige Lösung mit einem angemessenen Pflegeaufwand sein. Die Stadt Beckum beabsichtigt, die Nutzung von Fördermitteln aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie der Städtebauförderung.“*

Mit Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses am 05.03.2024 wurde der Vorentwurf zur Umgestaltung des östlichen Hellbachtals beschlossen (siehe beigefügte Beschlussvorlage). In diesem Zuge wurde umfassend erläutert, warum die vollständige Umsetzung des Beschlusses vom 24.06.2021 nicht möglich ist. Insofern ist eine Missachtung des politischen Willens nicht erkennbar.“

03.06.2025  
Seite 21 von 21

Den Ausführungen der Stadt Beckum ist aus hiesiger Sicht nichts hinzuzufügen.

**Ihre Anfrage:**

*Punkt d des Schreibens vom 27.05.2025*

*„Verpflichten Sie die Stadt Beckum zu einer umfassenden, pflichtgemäßen und transparenten Mitwirkung bei der wahrheitsgetreuen Erhebung und Bereitstellung aller für das Planfeststellungsverfahren relevanten Daten und Grundlagen. Es muss sichergestellt werden, dass die Informationsbasis für das Verfahren nicht durch selektive Darstellungen oder das Zurückhalten relevanter Fakten beeinträchtigt wird.“*

Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens obliegt der Unteren Wasserbehörde, dazu gehört auch die Vollständigkeitsprüfung und die fachliche Prüfung, s. hierzu auch die Antwort zu den Punkten 4, 6 und 7.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Martina Vogelsang

# TOP Ö 4

Ems NRW



## Steckbriefe der Planungseinheiten

in den nordrhein-westfälischen Anteilen  
von Rhein, Weser, Ems und Maas

Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027

**Oberflächengewässer und Grundwasser  
Teileinzugsgebiet Ems/Ems NRW**

## 4.4 PE\_EMS\_1200: Werse

### 4.4.1 Allgemeine Informationen zur Planungseinheit

#### Gebietsbeschreibung

Die Planungseinheit Werse (PE\_EMS\_1200) verfügt über eine Einwohnerdichte von 388 EW/km<sup>2</sup> und ist deutlich landwirtschaftlich geprägt: 68 % der Flächen sind landwirtschaftliche Ackerflächen oder Grünland. Etwa ein Sechstel des Gebiets ist Wald. 14 % der Fläche sind bebaut - hier ist ein Großteil des Bodens versiegelt, was für die Wasserwirtschaft eine große Rolle spielt. Die Werse besitzt eine Lauflänge von 67 km.

#### Wasserqualität

Von den 35 betrachteten Wasserkörpern der Planungseinheit weisen sieben eine „gute“ Saprobie auf. Weitere 17 Gewässer werden als „mäßig“ eingestuft. Für insgesamt elf der 14 temporär trockenen Wasserkörper liegt hinsichtlich der Saprobie keine Bewertung vor.

Zum Nachweis von Pflanzenbehandlungs- und

Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM) liegen nur wenige Messungen vor. Im Getterbach bestimmt der ungesicherte Nachweis des PBSM Terbutryn den „schlechten chemischen Zustand“ (ohne ubiquitäre Stoffe), in der unteren Werse finden sich verschiedene ubiquitäre PBSM. Die flussgebietsspezifischen PBSM werden bei sechs Messungen in fünf Fällen überschritten.

Aus den wenigen Messungen zu den sonstigen nicht gesetzlich geregelten Stoffen geht eine Belastung der Werse, des Helmbachs, des Alsterbachs, des Getterbachs, des Wieninger Bachs und von Teilen der Angel mit Arzneimitteln hervor.

Belastungen mit flussgebietsspezifischen und gesetzlich nicht geregelten Metallen werden bei vielen Gewässern festgestellt. Bei den flussgebietsspezifischen Metallen werden hauptsächlich Überschreitungen für Kupfer und Zink festgestellt.

Der chemische Zustand (ohne ubiquitäre Stoffe) wird für 21 Wasserkörper der Planungseinheit als „gut“ ausgewiesen. Für zwölf Oberflächenwasserkörper, von denen

Stammdaten zum Teileinzugsgebiet	
Flussgebietseinheit	Ems
Bearbeitungsgebiet	Obere Ems
Teileinzugsgebiet	Ems NRW
Planungseinheit	PE_EMS_1200
Bezeichnung	Werse
Geschäftsstelle	Ems NRW
Fläche	757 km <sup>2</sup>
Länge der berichtspflichtigen Gewässer	323 km
Verlauf	-
Hauptgewässer	Werse
Nebengewässer	Ahrenhorster Bach, Alsterbach/Helmbach, Angel, Emmerbach, Erlebach, Flagggenbach, Getterbach, Hellbach, Helmbach, Kälberbach, Kannenbach, Kreuzbach, Mühlenbach, Nienholtbach, Olfe, Piepenbach, Umlaufsbach, Voßbach, Westerbach, Wieninger Bach/Sudbach
Wasserkörper	35
Grundwasserkörper	4
Einwohner; Einwohnerdichte	293.614 EW; 388 EW/km <sup>2</sup>
Wasserverband	-
Flächennutzung	Acker 58,2 %, Grünland 10,1 %, Wald 15,2 %, Siedlung und Gewerbe 13,9 %
Besonderheiten	-
Bezirksregierung	Münster
Kreis/kreisfreie Stadt *	Coesfeld (12 %), Münster (21 %), Warendorf (66 %)
Kommunen *	Ahlen (14 %), Ascheberg (11 %), Beckum (8 %), Drensteinfurt (14 %), Ennigerloh (7 %), Everswinkel (6 %), Münster (21 %), Sendenhorst (13 %)

\* Kommunen, Kreise und kreisfreie Städte mit einem Flächenanteil < 3 % werden nicht dargestellt.

neun temporär trockenfallen, liegt keine Angabe vor. In Emmerbach und Getterbach ist der chemische Zustand (ohne ubiquitäre Stoffe) „nicht gut“.

Die Orientierungswerte der allgemeinen chemisch-physikalischen Parameter (ACP) werden in nur zwei Wasserkörpern der Planungseinheit eingehalten, in insgesamt elf Wasserkörpern, die größtenteils temporär trockenfallen, konnte keine Messung der ACP erfolgen. Besonders häufig werden die Orientierungswerte für den Gehalt an Gesamphosphor und TOC überschritten, gefolgt vom Sauerstoffgehalt und der Wassertemperatur. Auch die Stickstoffverbindungen (Nitrit, Ammoniak und Ammonium) und der pH-Wert weisen Überschreitungen auf.



*Abb. 15: Neutrassierung des Emmerbachs in Ascheberg-Davensberg  
(Quelle: Bezirksregierung Münster 2018)*

### **Gewässerökologie**

Alle betrachteten Gewässerstrecken in der Planungseinheit sind durch den Menschen „erheblich verändert“ und damit als HMWB ausgewiesen worden. Künstlich angelegte berichtspflichtige Fließgewässer gibt es nicht.

Das Makrozoobenthos weist im Bewertungsmodul „Allgemeine Degradation“ im unteren Wasserkörper der Angel das „gute ökologische Potenzial“ auf. Fünf weitere Wasserkörper zeigen ein „mäßiges Potenzial“. Den größten Anteil an Wasserkörpern (15) enthält die Bewertungsklasse „unbefriedigend“. In Voß- und Kreuzbach wird die allgemeine Degradation als „schlecht“ eingestuft. Für elf der 14 temporär trockenfallenden Wasserkörper liegt keine Einstufung vor.

Die Fischfauna weist in den bewerteten Gewässern Handlungsbedarf auf. Jeweils fünf Wasserkörper der Planungseinheit entfallen auf die Bewertungsklassen „mäßig“ und „schlecht“, weitere neun werden als „unbefriedigend“ eingestuft. Die temporär trockenfallenden Gewässerstrecken konnten nicht bewertet werden.

Die Makrophyten erreichen im oberen Hellbach die Bewertung „gut“, in Wiener Bach und Kreuzbach ist die Bewertung „mäßig“. In insgesamt 14 Wasserkörpern ist der Zustand der Makrophytenbesiedlung „unbefriedigend“.

Das „gute ökologische Potenzial“ wird von keinem der betrachteten Wasserkörper in der Planungseinheit erreicht, auch ein „mäßiges Potenzial“ ist nicht vorhanden. Die vorhandenen Gewässerstrecken verteilen sich ungefähr hälftig auf die Potenzialklassen „unbefriedigend“ und „schlecht“ und verdeutlichen den Handlungsbedarf in der Planungseinheit.

### *Ursachen und Maßnahmen*

Die Kernprobleme der Gewässer liegen in den erheblichen Defiziten der Gewässerstruktur infolge des Ausbaus der Fließgewässer sowie mangelnder Durchgängigkeit, hervorgerufen durch Gewässerbegradigung und Querbauwerke, z. B. zur Wasserkraftnutzung. Hinzu kommen stoffliche Belastungen infolge diffuser und punktueller Einträge in die Oberflächengewässer (Nährstoffe, Metalle, vereinzelt Arzneimittel sowie PBSM, die in der PE nur an wenigen Stellen bestimmt wurden). Stauhaltung und mangelnde Beschattung führen in Kombination mit dem großen Nährstoffdargebot häufig zu Sekundäreffekten wie starken Schwankungen in Sauerstoffgehalten und pH-Wert, die eine zusätzliche Belastung für die Gewässerorganismen darstellen.

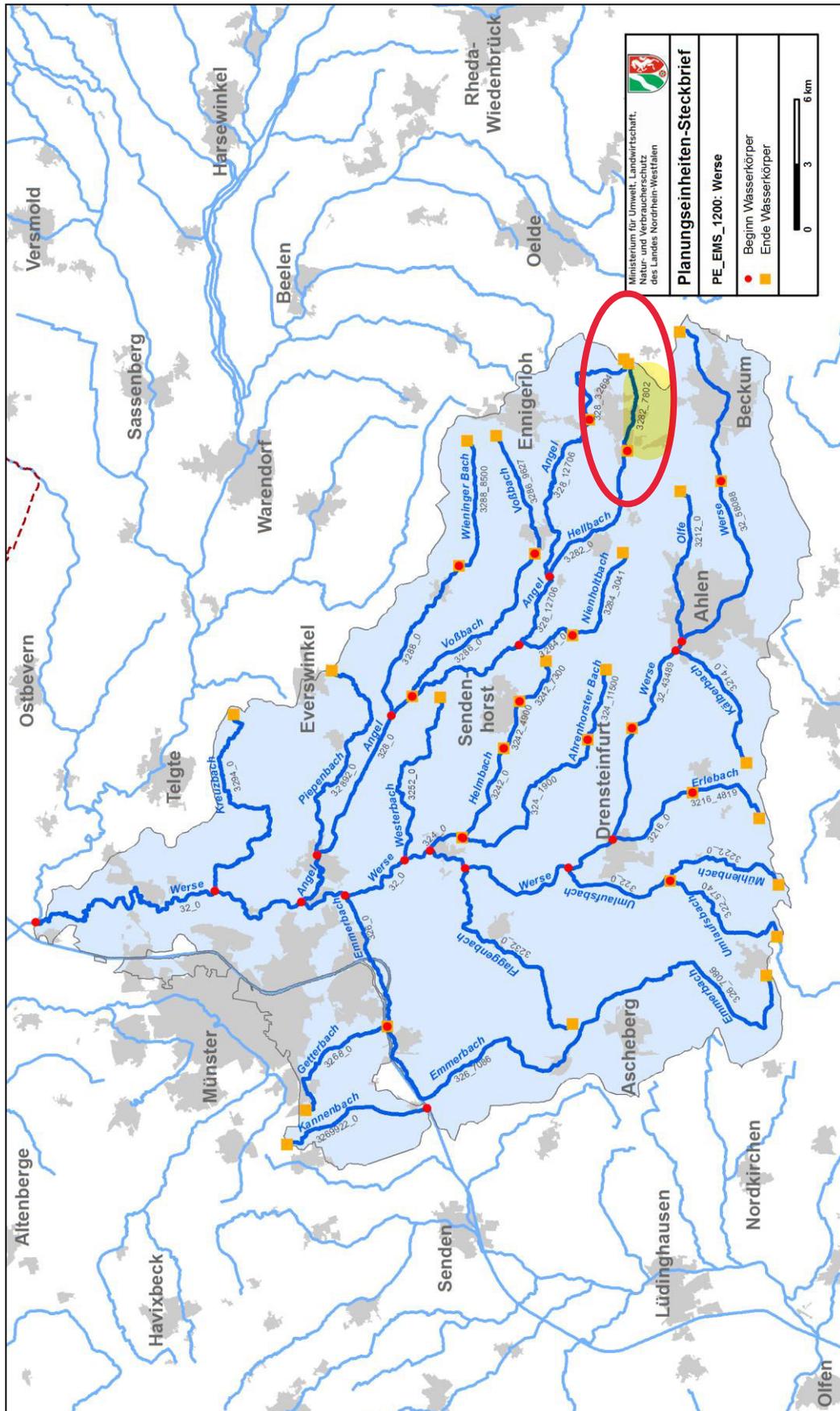
Die kommunale Abwasserbeseitigung erfüllt in NRW i. d. R. die technischen Anforderungen, doch reichen die bisherigen Anstrengungen zur Zielerreichung der EG-WRRL noch nicht für jeden Wasserkörper aus. Die Fortentwicklung von Standards der Kläranlagentechnik und Regenwasserbewirtschaftung konkretisiert den Handlungsbedarf. In der PE\_EMS\_1200 sind Maßnahmen u. a. vereinbart zur Optimierung und zum Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung der Phosphor- und Stickstoffeinträge. An mehreren Standorten ist zudem die Einrichtung einer 4. Reinigungsstufe vorgesehen. In wenigen Fällen ist ein Neuanschluss an bestehende Kläranlagen sowie Maßnahmen zur Behandlung von Misch- und Niederschlagswasser erforderlich. Hinzu kommen zahlreiche Maßnahmen zur Behandlung des Niederschlagswassers von Straßen.

Zur Reduzierung der diffusen Nährstoffbelastung wird das landwirtschaftliche Beratungskonzept fortgeführt, für dessen Umsetzung die Landwirtschaftskammer verantwortlich ist.

Die konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen basieren auf dem Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept. Sie werden auf Grundlage der neu eingeführten Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG NRW festgelegt. Als Maßnahmenträger fungieren grundsätzlich die für die Gewässerunterhaltung Verantwortlichen, d. h. die Wasser- und Bodenverbände sowie die Kommunen. In den letzten Jahren wurden verschiedene Maßnahmen umgesetzt. Beispielhaft seien genannt: Maßnahmen zum Hochwasserschutz, zur Durchgängigkeit und zur naturnahen Gewässerentwicklung in Ascheberg-Davensberg am Emmerbach, in Ascheberg-Herbern am Umlaufbach, in Ennigerloh, Everswinkel und Münster-Wolbeck an der Angel und in Beckum am Kollenbach.

Zurzeit befinden sich die Herstellung der Durchgängigkeit und ökologische Verbesserungsmaßnahmen an der Werse in Drensteinfurt und die Renaturierung der Werse in der Ahleiner Innenstadt in der Umsetzung.

Für die Umsetzung weiterer ökologischer Maßnahmen wurden zudem in Beckum am Kollenbach und in Münster an der Werse Flächen erworben.



Karte 6: Oberflächenwasserkörper in der PE\_EMS\_1200

**DE\_NRW\_3282\_7802 - Hellbach - Neubeckum bis Vellern HMWB**

**HMWB - Fallgruppe: LuH - Landentwässerung und Hochwasserschutz - Bäche, Tiefland**

Komponente	Bewirtschaftungsziel	Zeitpunkt	Signifikante Teilkomponente(n)	Begründung
Ökologischer Zustand/ Ökologisches Potenzial	Fristverlängerung	2045	Makrozoobenthos	U1b
Chemischer Zustand (ohne ubiq. Stoffe)	guter Zustand erreicht	2021	-	-

Maßnahme	Beschreibung	Träger	Umsetzung bis	
10b	Neubau und Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser / Trennsysteme	PGMN auf Basis des NBK von Straßen NRW vom Mai 2021	Straßenbaulastträger	2039
69	Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13	Abstimmung mit UWB und Pflichtigen erforderlich (LRG enthält noch Durchgängigkeitshindernisse, Status prüfen)	Kommune/Stadt	2033
70	Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung	Die Programmmaßnahme entstammt der zugehörigen Maßnahmenübersicht nach § 74 (2020)	Wasser- und Bodenverband	2033
71	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil	Die Programmmaßnahme entstammt der zugehörigen Maßnahmenübersicht nach § 74 (2020)	Wasser- und Bodenverband	2033
72	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung	Die Programmmaßnahme entstammt der zugehörigen Maßnahmenübersicht nach § 74 (2020)	Wasser- und Bodenverband	2033
73	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich	Die Programmmaßnahme entstammt der zugehörigen Maßnahmenübersicht nach § 74 (2020)	Wasser- und Bodenverband	2033
74	Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten	Die Programmmaßnahme entstammt der zugehörigen Maßnahmenübersicht nach § 74 (2020)	Wasser- und Bodenverband	2033

**DE\_NRW\_3284\_0 - Nienholtbach - Sendenhorst HMWB**

**HMWB - Fallgruppe: LuH - Landentwässerung und Hochwasserschutz - Bäche, Tiefland**

Komponente	Bewirtschaftungsziel	Zeitpunkt	Signifikante Teilkomponente(n)	Begründung
Ökologischer Zustand/ Ökologisches Potenzial	Fristverlängerung	2045	Gewässerflora, Makrophyten, Makrozoobenthos	N2, N3
Chemischer Zustand (ohne ubiq. Stoffe)	guter Zustand erreicht	2021	-	-

Maßnahme	Beschreibung	Träger	Umsetzung bis	
70	Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung	Die Programmmaßnahme entstammt der zugehörigen Maßnahmenübersicht nach § 74 (2020)	Wasser- und Bodenverband	2039
71	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil	Die Programmmaßnahme entstammt der zugehörigen Maßnahmenübersicht nach § 74 (2020)	Wasser- und Bodenverband	2039
72	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung	Die Programmmaßnahme entstammt der zugehörigen Maßnahmenübersicht nach § 74 (2020)	Wasser- und Bodenverband	2039
73	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich	Die Programmmaßnahme entstammt der zugehörigen Maßnahmenübersicht nach § 74 (2020)	Wasser- und Bodenverband	2039
74	Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten	Die Programmmaßnahme entstammt der zugehörigen Maßnahmenübersicht nach § 74 (2020)	Wasser- und Bodenverband	2039

Planungseinheitensteckbriefe für das TEZG Ems/Ems NRW - Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027  
Steckbriefe für Oberflächengewässerwasserkörper - PE\_EMS\_1200: Werse

Planungseinheit	PE_EMS_1200	PE_EMS_1200	PE_EMS_1200	PE_EMS_1200
Wasserkörper-ID	328_32694	3282_0	3282_7802	3284_0
Gewässername	Angel	Hellbach	Hellbach	Nienholtbach
Wasserkörperbezeichnung	Neubeckum bis Vellern	Tönnishäuschen bis Neubeckum	Neubeckum bis Vellern	Sendenhorst
LAWA-Fließgewässertyp	16	14	16	14
Trinkwassergewinnung	nein	nein	nein	nein
Wasserkörperausweisung	HMWB	HMWB	HMWB	HMWB
HMWB-Fallgruppe	LuH - Landentwässerung und Hochwasserschutz			
Monitoringzyklus	4	4	4	4
Ökologischer Zustand	<b>schlecht</b>	<b>schlecht</b>	<b>schlecht</b>	<b>schlecht</b>
MZB Saprobie	mäßig	gut	gut	mäßig
MZB Allg. Degradation	<b>schlecht</b>	mäßig	unbefriedigend	<b>schlecht</b>
MZB Versauerung	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
MZB Gesamt	<b>schlecht</b>	mäßig	unbefriedigend	<b>schlecht</b>
Fische	<b>schlecht</b>	<b>schlecht</b>	<b>schlecht</b>	
Makrophyten (NRW)	unbefriedigend	unbefriedigend	gut	unbefriedigend
Gewässerflora	mäßig	mäßig	gut	unbefriedigend
Phytoplankton	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
Ökologisches Potenzial	unbefriedigend	<b>schlecht</b>	unbefriedigend	unbefriedigend
MZB Allg. Degradation	unbefriedigend	mäßig	unbefriedigend	unbefriedigend
MZB Gesamt	unbefriedigend	mäßig	unbefriedigend	unbefriedigend
Fische	unbefriedigend	<b>schlecht</b>		
Metalle (Anl. 6 OGewV)	gut	gut	mäßig	gut (H)
PBSM (Anl. 6 OGewV)				
Sonst. Stoffe (Anl. 6 OGewV)				
ACP Ges. (Anl. 7 OGewV)	eingehalten gut	nicht eingehalten	nicht eingehalten	nicht eingehalten
Gewässerstruktur				
Metalle ges. n. ger. (OW)	nicht eingehalten	nicht eingehalten	nicht eingehalten	eingehalten gut (H)
PBSM ges. n. ger. (OW)				
Sonst. St. ges. n. ger. (OW)				
Chemischer Zustand	<b>nicht gut</b>	<b>nicht gut</b>	<b>nicht gut</b>	<b>nicht gut</b>
Ch. Zust. ohne ubiq. Stoffe	gut	gut	gut	gut
Metalle (Anl. 8 OGewV)			gut	gut
PBSM (Anl. 8 OGewV)				
Sonst. Stoffe (Anl. 8 OGewV)	gut	gut	gut	gut
Nitrat (Anl. 8 OGewV)	gut	gut	gut	gut



Kartenwerkzeuge



Ort, Straße, Hausnummer



Grundkarte Luftbild

Karteninhalt

Meine Kartenthemen

Alle Kartenthemen

- Talsperren
- Staustufen
- Sedimentationsbecken
- Pumpspeicherbecken
- Hochwasserrückhaltebecken
- Bauwerke
- Querbauwerke
- Sonstige Bauwerke
- Fischaufstiegsanlagen
- Wasserkraftanlagen





Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13

<b>Programmmaßnahme - 069</b>	
Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13	
Maßnahmen an Wehren, Abstürzen und Durchlassbauwerken zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit, z.B. Rückbau eines Wehres, Anlage eines passierbaren Bauwerkes (Umgehungsgerinne, Sohlgleite, Rampe, Fischauf- und -abstiegsanlage), Rückbau/Umbau eines Durchlassbauwerkes (Brücken, Rohr- und Kastendurchlässe, Düker, Siel- u. Schöpfwerke u. ä.), optimierte Steuerung eines Durchlassbauwerkes (Schleuse, Schöpfwerk u.ä.), Schaffen von durchgängigen Bühnenfeldern	
Belastungstyp nach WRRL, Anhang II	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Durchgängigkeit
EU-Art nach HWRM-RL	
Zuordnung Richtlinie	WRRL/OW
Wechselwirkung WRRL-HWRMRL	M2
EU-Schlüsselmaßnahme	5
Bisherige Bezeichnung (NRW)	HY_OW_U19_Durchgängigkeit
Bereich OW/GW	OW
Art der Erfassung/Zählweise	Einzelmaßnahme [Anzahl]
Signifikante Belastung (nach WRRL, Anhang II)	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen
Belastung/Ursache	Durchgängigkeit
Vollzugsmaßnahme	siehe "Handbuch Querbauwerke", Herausgeber MKULNV, 1. Auflage 2005 und LUA Merkblatt Nr.18 "Ökologische Durchgängigkeit von Hochwasserrückhaltebecken"; Essen: LUA 1999, 28 S.
Wirkung	Positive Wirkung auf die Komponenten Fische und Makrozoobenthos. Verbesserung der longitudinalen Durchgängigkeit für die Biozönose, den Sedimenttransport und den Stoffhaushalt. Bei Fischabstiegsanlagen Verhinderung/Vermeidung der Verluste der Abwanderung....
Nebenwirkungen	

Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• §§ 8, 10 WHG, §§ 15, 17 LWG (Erlaubnis, Bewilligung)</li> <li>• Auflagen und Vorbehalt nach §§ 4 Abs. 2 Nr. 2a und 5 Abs. 1 Nr. 1a WHG;</li> <li>• regelmäßige Überprüfung erteilter Zulassungen nach (§§ 116 und 154 LWG)</li> <li>• §§ 2, 3, 7 WHG (Stau als Gewässerbenutzung)</li> <li>• § 67 WHG, §§ 71 ff. LWG (Gewässerausbau wie z.B. Strömungsregulierung, Staustufen, morphologische Veränderungen)</li> <li>• § 39 WHG, §§ 61 ff. LWG (Gewässerunterhaltung)</li> </ul> Berücksichtigung und Anwendung der <a href="#">Blauen Richtlinie</a> in jeweils aktueller Fassung.
Potenzieller Maßnahmenträger	-
Kriterien für signifikante Nutzungseinschränkungen	Von einer signifikanten Nutzungseinschränkung ist grundsätzlich auszugehen, <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn durch die Maßnahme die landwirtschaftliche Drainagefunktion des Gewässers beeinträchtigt wird,</li> <li>• wenn der Hochwasserschutz eingeschränkt wird,</li> <li>• wenn der ordnungsgemäße Abfluss nicht sichergestellt ist.</li> </ul>
Hinweise zur Kostenermittlung	Standardkostenansätze: <ul style="list-style-type: none"> <li>• unterer Ansatz: 10.000 €/Bauwerk</li> <li>• mittlerer Ansatz: 50.000 €/Bauwerk</li> <li>• oberer Ansatz: 500.000 €/Bauwerk</li> </ul> Von den Geschäftstellen ist pro Wasserkörpergruppe die Anzahl der Bauwerke mit dem am besten passenden Ansatz (unterer/mittlerer/oberer) zu multiplizieren. Die Summe dieser Beträge ergibt die Investitionen der Programmmaßnahme pro Wasserkörpergruppe.
Dokumentationsbedarf seitens der Geschäftsstellen	Es sollten Aussagen getroffen werden zum Maßnahmenträger und zu Vereinbarungen (Finanzierungsaussagen,...)
Bemerkung	Unter diese Programmmaßnahmen sollen alle Bauwerke gefasst werden, welche nicht als Stauanlage erfasst werden, d.h. auch Verrohrungen.
Hinweise zum Umsetzungsstatus	-
Die Maßnahme ist abgeschlossen, wenn	-

[Zurück zur Übersicht der Programmmaßnahmen](#)